

587 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Justizausschusses

**über die Regierungsvorlage (60 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Neuordnung der
Rechtsstellung des ehelichen Kindes**

und

**über die Regierungsvorlage (73 der Beilagen):
Bundesgesetz über die Anlegung von Mün-
delgeld**

I

Am 10. Dezember 1975 hat die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf über die Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes (60 der Beilagen) in den Nationalrat eingebracht, der dem Justizausschuß zur Vorbehandlung zugewiesen wurde. Der Justizausschuß beschäftigte sich erstmals in seiner Sitzung am 18. Feber 1976 mit dieser Regierungsvorlage und beschloß einstimmig, zur weiteren Beratung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Blecha, Doktor Beatrix Eypeltauer, Dr. Kerstnig, Lona Murowatz, Dr. Jolanda Offenbeck, Dr. Reinhart und Dr. Erika Seda sowie vertretungsweise Dr. Hilde Hawlicek, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Hafner, Dr. Hauser, Doktor Marga Hubinek, Dkfm. DDr. König, Otilie Rochus und Elisabeth Schmidt sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten. In der konstituierenden Sitzung dieses Unterausschusses wurden zum Vorsitzenden der Abgeordnete Zeillinger, zum Stellvertreter der Abgeordnete Blecha und zum Schriftführer die Abgeordnete Otilie Rochus gewählt.

Der erwähnte Unterausschuß beschäftigte sich in der Zeit vom Juni 1976 bis Juni 1977 in insgesamt dreizehn meist ganztägigen Sitzungen mit der gegenständlichen Regierungsvorlage. In den Beratungen wurden zahlreiche Abänderungsvorschläge der im Ausschuß vertretenen Fraktionen vorgelegt, die zu einem erheblichen Teil Berücksichtigung fanden. Das Bundesministerium

für Justiz war in den Sitzungen des Unterausschusses durch den Bundesminister für Justiz Dr. Broda, Sektionschef i. R. Dr. Edlbacher, Ministerialrat Dr. Ent, Ministerialoberkommissär Dr. Hopf und fallweise durch Sektionsleiter Ministerialrat Dr. Loewe sowie Ministerialsekretär Dr. Ingrid Djalinos und Bezirksrichter Dr. Stormann vertreten.

Am 24. Juni 1977 berichtete der Unterausschuß sodann dem Justizausschuß über das Ergebnis seiner Arbeiten.

In die Beratungen wurde auch die Regierungsvorlage 73 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz über die Anlegung von Mündelgeld einbezogen, und die dort vorgesehenen Regelungen wurden im nun vorliegenden Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts mitberücksichtigt.

Im folgenden werden die Überlegungen dargelegt, von denen sich der Justizausschuß bei seinen Vorschlägen leiten läßt.

Der Gesetzesvorschlag bezieht Regelungen ein, deren Anwendungsbereich über das Gebiet der Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und ehelichen Kindern hinausreicht. Er ordnet nicht nur die Rechtsstellung des ehelichen Kindes neu, er entwickelt auch das Recht des unehelichen Kindes weiter und ändert in einer Reihe von Punkten das Adoptions- sowie das Vormundschaftsrecht. Dazu kommen zahlreiche, die Rechtsstellung des Kindes allgemein betreffende Regelungen außerhalb des ABGB. Alle diese Bestimmungen lassen sich am zweckmäßigsten unter dem Oberbegriff „Kindschaftsrecht“ zusammenfassen, weshalb der vorliegende Gesetzesentwurf als „Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts“ bezeichnet wird.

Der Justizausschuß bekennt sich zu den den Vorschlägen der genannten Regierungsvorlagen zugrunde liegenden Grundsätzen der bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls, der Gleichberechtigung und der Partnerschaft von Vater und

Mutter sowie der Autonomie der Familie. Zum Teil hat er diesen Grundsätzen in den einzelnen Regelungen noch stärker Ausdruck verliehen als die Regierungsvorlagen, zum Teil hat er im Zusammenspiel dieser Grundsätze neue Schwerpunkte gesetzt. So ist bereits am Beginn der Kindschaftsrechtlichen Bestimmungen die elterliche Erziehungsaufgabe verankert. Der Grundsatz der bestmöglichen Wahrung des Kindeswohls findet seinen Niederschlag in einer besonderen Bestimmung, nach der bei Beurteilung des Kindeswohls die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Beachtung auf die Persönlichkeit des Kindes zeigt sich auch in der dem Gericht auferlegten Pflicht zur Anhörung des Kindes in den wichtigen dessen Person betreffenden Angelegenheiten.

Im Unterhaltsrecht wird durch die Verankerung der anteiligen Unterhaltsschuld der Eltern — anstelle der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Solidarschuld — dem Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten von Vater und Mutter stärker Rechnung getragen, ohne dadurch das Kindeswohl zu gefährden. Vor allem haben das am 1. November 1976 in Kraft getretene Unterhaltsvorschußgesetz sowie die nun vorgeschlagene Anerkennung der Leistungen des Elternteils, der das Kind in seinem Haushalt betreut, als vollen Unterhaltsbeitrag, eine anteilige Unterhaltsschuld der Eltern zweckmäßig scheinen lassen.

Auch der Partnerschaftsgedanke ist verdeutlicht worden. Einigen sich die Eltern in einer wichtigen Frage nicht, so soll sich ein jeder an das Gericht wenden können. Eindeutig wird bestimmt, wer von Gesetzen wegen vor allem zur Pflege des Kindes berufen ist, wenn die in aufrechter Ehegemeinschaft lebenden Eltern hierüber kein Einvernehmen erzielen; dies soll der Elternteil sein, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, also im allgemeinen der nicht oder nur geringfügig berufstätige Elternteil.

Unverändert hat der Justizausschuß den Vorschlag der Regierungsvorlage übernommen, daß Vater und Mutter während aufrechter Ehe sowohl die Pflege und Erziehung als auch die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung gemeinsam zustehen sollen. Die Mutter soll also in Hinkunft in gleicher Weise wie der Vater für das Kind handeln können. Dieser Grundsatz soll auch für behördliche Verfahren aller Art gelten; eine Sonderregelung schlägt der Justizausschuß nur für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren vor, um den in diesen vorherrschenden strengeren Verfahrensgrundsätzen Rechnung zu tragen, das Kind vor den Folgen einer Untätigkeit seines Vertreters im Verfahren zu be-

wahren und auch den Dritten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Im Fall der Auflösung der Ehe der Eltern oder deren dauernder Trennung sollen alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten einem Elternteil allein zustehen. Mit dieser Regelung wird eines der wichtigsten Anliegen des Gesetzesvorhabens erfüllt: demjenigen Elternteil, dem nach der Scheidung die Kinder zugesprochen werden, stehen nicht nur die Pflege und Erziehung, sondern auch die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung allein zu.

Wenngleich das Gesetzesvorhaben, wie erwähnt, in den Beratungen des Unterausschusses wesentlich geändert und erweitert worden ist, mußten doch weitere Vorschläge, etwa auf weitere Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes, auf Verbesserung der Rechtsstellung der Pflegeeltern sowie auf weitere Ergänzungen des Vormundschafts- und Kuratelsrechts (vgl. Gutachten der Familienrechtskommission zur Familienrechtsreform, 2. Teil: Rechtsstellung des ehelichen Kindes, S. 96), unberücksichtigt bleiben. Nach Ansicht des Justizausschusses handelt es sich dabei um gesetzgeberische Anliegen, die weit über den Rahmen des ursprünglichen Vorhabens einer Neuordnung der Rechtsstellung des ehelichen Kindes hinausgehen. Sie sollten besser im Gesamtzusammenhang einer umfassenden Erneuerung der betreffenden Rechtsgebiete verwirklicht werden.

Das vorliegende Bundesgesetz über die Neuordnung des Kindschaftsrechts ist die seit der sogenannten „Teilnovellengesetzgebung 1914 bis 1916“ umfangreichste Änderung des ABGB überhaupt. Der Gesetzgeber ist damit einen weiteren großen Schritt dem Ziel einer umfassenden Erneuerung des österreichischen Familienrechts nähergekommen.

II

Im folgenden werden die wesentlichen Erwägungen des Justizausschusses zu den einzelnen Bestimmungen des angeschlossenen Gesetzesentwurfes wiedergegeben.

Zum Artikel I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Zu 1

Der Justizausschuß hält — abweichend vom Vorschlag der Regierungsvorlage — an der geltenden Fassung der Überschrift zum Dritten Hauptstück des Ersten Teiles „Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern“ fest, um den Gleichklang der Überschriften sämtlicher Hauptstücke des ABGB, die jeweils mit dem Wort

„Von“ beginnen, zu wahren. Überdies wird, um keine Unklarheit über die Überschriften zu diesem Hauptstück und zum § 137 ABGB aufkommen zu lassen, der Kopf des Dritten Hauptstücks vollständig angeführt.

Zu den §§ 137 und 137 a

Der Justizausschuß tritt dem Vorschlag der Regierungsvorlage bei, an die Spitze der Paragraphenfolge über die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern die allgemein für alle Arten von Kindschaftsverhältnissen geltenden Grundsätze zu stellen, von denen diese Rechtsbeziehungen getragen sind: die Pflicht der Eltern zur Förderung des Wohles ihrer minderjährigen Kinder, die gegenseitige Beistandspflicht von Eltern und Kindern, das Gebot an die Kinder, die Eltern zu achten, den Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten von Vater und Mutter sowie den Anspruch der Eltern auf Schutz ihrer Rechte gegenüber Dritten. Der Justizausschuß legt jedoch auch Wert darauf, im § 137 besonders die Pflicht der Eltern, ihre minderjährigen Kinder zu erziehen, hervorzuheben; die Erziehungspflicht ist die vornehmste Aufgabe der Eltern, die elterliche Erziehung ist das vorzügliche Mittel der Gesellschaft zur Förderung der Entwicklung der Kinder. Deshalb soll — wie im geltenden Recht (s. § 139 ABGB aF) — die Pflicht der Eltern zur Erziehung am Beginn der Bestimmungen über die allgemeinen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder stehen. Freilich wird an dieser Stelle nur der allgemeine Grundsatz ausgedrückt, die näheren Bestimmungen über den Inhalt und die Ausübung der Erziehung folgen später (s. bes. §§ 144 und 146 ABGB idF Entwurf).

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung aus Anlaß der dargestellten Erweiterung des § 137 auch neu gegliedert: An der Spitze steht die Pflicht der Eltern, für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt deren Wohl zu fördern (Abs. 1). Im Abs. 2 ist die Pflicht der Eltern und Kinder zum gegenseitigen Beistand sowie das Gebot an die Kinder, ihren Eltern Achtung entgegenzubringen, verankert; diese Regelung gilt für alle Kinder, gleich welchen Alters. Der Abs. 3 enthält schliesslich den Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten von Vater und Mutter. Der Anspruch der Eltern an Dritte, Eingriffe in die elterlichen Befugnisse zu unterlassen, wird, weil diese Regelung ihrem Wesen nach außerhalb des Rahmens der eben erwähnten Grundsatzbestimmungen liegt, in einem besonderen Paragraphen, dem § 137 a, gefaßt. Diese Regelung ist übrigens insofern gegenüber dem Vorschlag der Regierungsvorlage vereinfacht worden, als der Vertrag mit den Eltern als Grundlage für einen Eingriff in die elterlichen

Rechte nicht mehr besonders angeführt wird; dieser Fall ist ohnedies durch das „Gestatten der Eltern“ erfaßt.

Zum § 138

Die — gegenüber der Regierungsvorlage — geänderte Fassung des jeweils zweiten Satzes der Abs. 1 und 2 nimmt darauf Bedacht, daß die Ehelichkeit eines Kindes nicht nur mit einer Klage des Ehemanns der Mutter, sondern auch des Staatsanwalts (§ 158 ABGB) und mit dessen Antrag im außerstreitigen Verfahren (§ 159 Abs. 2 ABGB) bestritten werden kann.

Zu den §§ 140 bis 143

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene unterhaltsrechtliche Regelung nach sehr langen und eingehenden Beratungen im Unterausschuß in mehreren Punkten entscheidend umgestaltet. Schwerpunkte der Erörterungen waren die Fragen, ob Eltern und Großeltern dem Kind den Unterhalt zur ungeteilten Hand oder anteilig schulden, in welcher Weise bei der Unterhaltsregelung auf die Leistungen desjenigen Eltern- oder Großelternanteils, der das Kind in seinem Haushalt betreut, Bedacht genommen werden und unter welchen Voraussetzungen die Unterhaltspflicht der Großeltern eintreten sollen.

Die Neuregelung baut auf den mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes in das Kindschaftsrecht neu eingeführten Grundsätzen auf (s. §§ 166 ff ABGB idF BG BGBl. Nr. 342/1970); besonders bekennt sich der Justizausschuß zu den im neuen Unehelichenrecht aufgestellten Grundsätzen über die Unterhaltsbemessung und das damit angestrebte Ziel einer Verbesserung der unterhaltsrechtlichen Lage der Kinder. Die Neuordnung nimmt aber auch auf die Fortentwicklung Bedacht, die das Unterhaltsrecht mittlerweile durch weitere Teilschritte der Familienrechtsreform, nämlich durch das Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe und durch das Unterhaltsvorschußgesetz, erfahren hat.

Die neuen unterhaltsrechtlichen Bestimmungen sind wie folgt gegliedert: Der § 140 regelt die Unterhaltspflicht der Eltern, der § 141 die der Großeltern, der § 142 den Übergang der Unterhaltspflicht auf die Erben der Eltern und der § 143 die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern und Großeltern.

Zum § 140

Der Abs. 1 enthält die grundlegenden Regeln über das Ausmaß des Unterhaltsanspruchs des Kindes sowie das Verhältnis, in dem Vater und Mutter zur Befriedigung dieses Anspruchs beizutragen haben. Bezüglich des Ausmaßes des

Unterhaltsanspruchs und der Verankerung der Anspannungstheorie folgt die gefundene Lösung im wesentlichen den Vorschlägen der Regierungsvorlage; die dort in zwei Absätzen enthaltene Regelung (§§ 140 Abs. 1 und 2 ABGB idF RV) wird jedoch vereinfacht und in einen Satz zusammengezogen. Hingegen hat der Justizausschuß die Frage, in welchem Verhältnis Vater und Mutter zum Unterhalt des Kindes beizutragen haben, anders gelöst: Während die Regierungsvorlage eine Solidarhaftung vorgeschlagen hat, hat sich der Justizausschuß — auf Grund der sehr eingehenden Beratungen im Unterausschuß — für eine anteilige Haftung der Eltern (und Großeltern) entschieden.

Zwar lassen sich auch für die in der Regierungsvorlage vorgesehene Haftung zur ungeteilten Hand gute Gründe ins Treffen führen; im allgemeinen ist ja für einen Gläubiger eine Solidarverpflichtung seiner mehreren Schuldner günstiger als eine bloß anteilmäßige Haftung. Die Vorteile einer Solidarschuld kämen jedoch bei der nun gefundenen unterhaltsrechtlichen Lösung kaum zur Geltung. So würde etwa aus der in der Regierungsvorlage vorgesehenen und auch vom Justizausschuß grundsätzlich bejahten Beschränkung der Unterhaltspflicht auf die angemessene Teilhabe des Kindes an den Lebensverhältnissen jedes Elternteils folgen, daß in vielen Fällen ein Elternteil trotz seiner Solidarhaftung doch nur einen Teil des Unterhalts des Kindes zu decken hätte. Eine wesentliche Einschränkung der Solidarhaftung ergäbe sich aber auch vor allem aus der Berücksichtigung der Leistungen des Elternteils, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, als vollwertigen Unterhaltsbeitrag; soll dieser Elternteil von einer darüber hinausgehenden Beitragspflicht befreit sein, so könnte sich der Unterhaltsberechtigte mit seinem Anspruch ohnedies nur an den anderen Elternteil halten. In den Fällen schließlich, in denen die Haftung zur ungeteilten Hand in der Praxis voll zum Tragen käme, also besonders wenn das Kind weder beim Vater noch bei der Mutter, sondern im Haushalt einer dritten Person oder in einem Heim betreut wird, macht das am 1. November 1976 in Kraft getretene Unterhaltsvorschußgesetz eine Solidarschuld entbehrlich. Da nämlich hinter jedem der beiden Unterhaltsschuldner der Staat mit seinen Vorschußleistungen steht, ist die Befriedigung des Anspruchs des Kindes durch beide Teile ohnedies gewährleistet. Praktisch fielen also die mit einer Solidarhaftung im allgemeinen verbundenen Vorteile kaum ins Gewicht. Demgegenüber muß man sich die Schwierigkeiten vor Augen halten, die mit einer solidarischen Unterhaltsschuld der Eltern praktisch verknüpft wären. Denn es müßte, wenn das Kind den vollen Unterhaltsanspruch gegen einen Elternteil geltend machen würde, allenfalls auch noch Vorschüsse auf diesen

Anspruch gewährt und diese von dem betreffenden Elternteil wieder hereingebracht würden, letzten Endes noch der Ausgleich im Verhältnis zwischen den beiden Solidarschuldern hergestellt werden (vgl. § 141 Abs. 2 ABGB idF RV); das würde den Verfahrensaufwand beträchtlich erhöhen. Schließlich ermöglicht die Konstruktion der anteiligen Unterhaltsschuld auch, künftig auf jede Verschiedenheit der Regelung des Unterhaltsrechts für eheliche und uneheliche Kinder zu verzichten.

Der Justizausschuß hat aus diesen Erwägungen dem Grundsatz einer anteiligen Unterhaltspflicht der Eltern und Großeltern den Vorzug gegeben.

Während der Abs. 1 die allgemeinen Grundsätze über die Unterhaltspflicht der Eltern enthält, regelt der Abs. 2 eine besondere, praktisch freilich sehr bedeutsame Frage des Unterhaltsrechts (vgl. den Aufbau des § 94 ABGB, bes. dessen Abs. 2, idF BG BGBl. Nr. 412/1975). Nach dieser Bestimmung wird die Betreuung des Kindes durch einen Elternteil im Rahmen der Haushaltsführung künftig als vollwertiger Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes anerkannt (erster Satz). Die Regelung folgt im wesentlichen dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Vorschlag (vgl. § 141 Abs. 1 zweiter und dritter Satz ABGB idF RV). Der Justizausschuß hat diesen Vorschlag in zwei Punkten inhaltlich geändert: Während die Regierungsvorlage darauf abstellt, daß das Kind in dem — von einem Elternteil geführten — Haushalt *a u f w ä c h s t*, soll nach Ansicht des Justizausschusses maßgeblich sein, daß das Kind in dem Haushalt *b e t r e u t* wird. Damit wird die Regel nicht nur auch auf bereits erwachsene — aber noch nicht selbsterhaltungsfähige — Kinder anwendbar, sondern es wird auch deutlich ausgedrückt, daß der betreffende, den Haushalt führende Elternteil nur dann seiner Beitragspflicht nach Abs. 1 genügt, wenn er das Kind tatsächlich betreut. Mit diesem Ausdruck wird auf die Obsorge abgestellt, die ein Kind im Rahmen eines Haushalts im allgemeinen erfährt; hierzu zählen besonders die Zubereitung der Nahrung, die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung und Wäsche sowie die Pflege im Krankheitsfall. Unmaßgeblich ist dabei, ob der haushaltführende Elternteil ausschließlich oder, besonders weil er berufstätig ist, nur während bestimmter Tageszeiten oder überhaupt nur an bestimmten Tagen sich der Betreuung des Kindes widmet. Es leistet daher auch z. B. der geschiedene Elternteil, dem die Elternrechte zustehen, seinen Beitrag im Sinn dieser Bestimmung, wenn er das Kind tagsüber in einem Hort, bei den Großeltern oder einem Dritten unterbringt. Auch wenn das Kind während der Woche in einem Internat untergebracht ist und sich nur an Wochenenden, zu den Feiertagen und während der Ferien bei diesem Elternteil befindet, er aber tatsächlich Leistungen zur

Betreuung des Kindes, wie etwa Sorge für die Kleidung und die Wäsche, erbringt, leistet er einen vollen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes.

Aus dieser gesetzlichen Anerkennung der Betreuungsleistungen eines Elternteils als eines vollwertigen Beitrags zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes folgt — im Zusammenhalt mit der allgemeinen Regelung des Abs. 1 über die Verteilung der Unterhaltslasten —, daß der andere Elternteil die übrigen Bedürfnisse des Kindes zu befriedigen hat: ihn trifft demnach die Unterhaltspflicht.

Der zweite Satz des Abs. 2 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Elternteil, der das Kind im Rahmen seiner Haushaltsführung betreut, dennoch zu Unterhaltsleistungen an das Kind verpflichtet ist: Ist ein Elternteil nach seinen Kräften, etwa weil er schwer leidend ist, außerstande, einen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes zu leisten, so muß im Einklang mit der im Abs. 1 verankerten „Kräfte-Formel“ der andere — noch vor den Großeltern — neben der Betreuung des Kindes auch die sonstigen Bedürfnisse des Kindes, also den gesamten Unterhalt, befriedigen; hierher gehört auch der Fall, daß ein Elternteil gestorben ist. Auch muß der den Haushalt führende Elternteil einspringen, wenn der andere auf Grund seiner Kräfte nur einen Teil der Unterhaltsbedürfnisse des Kindes zu befriedigen vermag. Schon an dieser Stelle sei angemerkt, daß der Justizausschuß das „Nichtimstandesein“ — ebenso wie im neuen § 141 — anders als nach der herrschenden Rechtsprechung im Sinn der „eigentümlichen Bedeutung“ dieser Worte (§ 6 ABGB) verstanden wissen will; diesbezüglich wird auf die Ausführungen zum § 141 hingewiesen.

In Ergänzung der Vorschläge der Regierungsvorlage stellt der zweite Satz des Abs. 2 noch folgendes klar: Aus dem Abs. 1 folgt, daß sich der Anspruch des Kindes auf Befriedigung seiner Bedürfnisse nach den Lebensverhältnissen von Vater und Mutter richtet. Sind die Lebensverhältnisse der Eltern gleich, so bestimmen diese gemeinsamen Lebensverhältnisse den Unterhaltsanspruch, sind die Lebensverhältnisse ungleich, so ist bei der Unterhaltsbemessung im allgemeinen von einem Mittelwert auszugehen. In jedem Fall haben Vater und Mutter im Verhältnis ihrer Kräfte zur Befriedigung dieses Anspruchs beizutragen. Wird das Kind im Haushalt eines Elternteils betreut, der, besonders wegen höherer Einkünfte, bessere Lebensverhältnisse als der andere aufweist, so soll die Regel des ersten Satzes des Abs. 2 nun nicht dazu führen, daß dieser andere Elternteil den vollen, sich nach den besseren Lebensverhältnissen des haushaltführenden Elternteils bemessenden Unterhalt allein zu befriedigen hat; das müßte zu einer unbilligen In-

anspruchnahme seiner Kräfte führen. Daher soll in einem solchen Fall der Elternteil, der das Kind in seinem Haushalt betreut, neben der Betreuung ebenfalls zum Unterhalt beitragen, und zwar in dem Maß, als es notwendig ist, das Kind an seinen eigenen gehobenen Lebensverhältnissen teilhaben zu lassen. Hat also etwa die Mutter ein Einkommen von 20 000 S, der Vater ein solches von 10 000 S, so soll, wenn sich das Kind im Haushalt der Mutter befindet, die Unterhaltspflicht des Vaters auf der Grundlage seines Einkommens von 10 000 S bemessen werden; den auf Grund des höheren Einkommens der Mutter darüber hinausgehenden Unterhaltsanspruch des Kindes soll die Mutter befriedigen. Dies drückt die Wendung aus „Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere ... mehr leisten müßte, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.“

Der Abs. 3 entspricht dem Abs. 3 des § 140 ABGB idF RV (= § 166 a Abs. 1 dritter Satz ABGB aF); der Justizausschuß hat die vorgeschlagene Bestimmung bloß sprachlich etwas vereinfacht.

Zum § 141

Der Justizausschuß hat die Unterhaltspflicht der Großeltern grundlegend neu gestaltet. Er ist dabei zum Teil einer allgemeinen Entwicklung gefolgt, die zu einer Entlastung der Großeltern von ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Enkelkindern neigt (vgl. § 42 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975; § 51 Abs. 3 des Oö. Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 66/1973; § 45 Abs. 2 des Salzburger Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 19/1975; § 9 Abs. 2 des Tiroler Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 105/1973; § 29 Abs. 2 des Wiener Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 11/1973). Auch spielten bei der Neuregelung u. a. die Erfahrungen eine Rolle, die mit der Unterhaltspflicht der Großeltern im Rahmen der Vollziehung des Unterhaltsvorschußgesetzes gemacht wurden. Da das Unterhaltsvorschußgesetz die Unterhaltspflicht der nach dem bürgerlichen Recht subsidiär Unterhaltspflichtigen nicht berührt (§ 28 Unterhaltsvorschußgesetz; Bericht des JA 199 BlgNR 14. GP S. 2 f.), ist zwecks Hereinbringung der gewährten Vorschüsse auch die Unterhaltspflicht der Großeltern geltend gemacht worden. Dies ist von den Betroffenen zumeist als Härte empfunden worden und in der Öffentlichkeit auf Kritik gestoßen. Allgemeine Meinung ist, daß die Unterhaltsvorschüsse nur von dem Unterhaltspflichtigen, wegen dessen Säumigkeit sie gewährt wurden, und nicht auch von den nachrangig Unterhaltspflichtigen hereingebracht werden sollen. Gerade die Unterhaltsvorschußregelung gestattet eine Einschränkung der Unterhaltspflicht der Großeltern gegenüber der gegenwärtigen Rechtspraxis, ohne den Unterhalt des Kindes zu gefährden.

Das neue Recht sieht eine dreifache Einschränkung der großelterlichen Unterhaltspflicht vor:

Durch die Wendung des **ersten Satzes** „Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind“ wird ausgedrückt, daß die Unterhaltspflicht der Großeltern nur bei Leistungsunfähigkeit der vorrangig verpflichteten Eltern, nicht aber dann eintritt, wenn der Unterhalt von diesen nicht rechtzeitig oder vollständig hereingebracht werden kann; in einem solchen Fall springt der Staat mit seinen Vorschussleistungen ein, und es erübrigt sich insoweit die Heranziehung der Großeltern. Damit soll der gegenwärtigen Rechtsprechung der Gerichte, daß die Unterhaltspflicht der Großeltern schon dann eintritt, wenn die Hereinbringung des Unterhalts von den Eltern auf Schwierigkeiten stößt (vgl. OGH 27. August 1952 EvBl. 432), die Grundlage entzogen werden. Die Großeltern sollen künftig nur noch zu Unterhaltsleistungen an ihre Enkel herangezogen werden, wenn und insoweit die Eltern nicht in der Lage sind, ihrer Unterhaltspflicht zu genügen. Sind also die Eltern gänzlich erwerbsunfähig oder nicht mehr am Leben, so tritt die Unterhaltspflicht der Großeltern grundsätzlich im vollen Umfang ein. Können die Eltern nur einen Teil der Bedürfnisse des Kindes decken, besonders wegen Teilerwerbsunfähigkeit, so haben die Großeltern für den Rest aufzukommen. Diese Regelung kann auch zu einem Nebeneinander von Vorschüssen für die von den Eltern nicht einzubringenden, aber geschuldeten Teilunterhaltsleistungen und von Unterhaltsleistungen der Großeltern führen.

Eine weitere Einschränkung der Unterhaltspflicht der Großeltern besteht darin, daß das Kind verpflichtet ist, zur Befriedigung seiner Bedürfnisse vorrangig nicht nur die Erträge, sondern auch den Stamm seines Vermögens heranzuziehen, soweit ihm dies zumutbar ist (**zweiter Satz**). Die Zumutbarkeit wird im allgemeinen zu verneinen sein, wenn das vorhandene Vermögen gleichfalls der Befriedigung von Lebensbedürfnissen des Kindes dient (z. B. eine Eigentumswohnung) oder später einmal Daseinsgrundlage sein soll. Für die Deckung des Unterhalts des Kindes läßt sich somit auf Grund der Neuregelung folgende Reihenfolge aufstellen: Erträge eines Vermögens des Kindes — Unterhaltsleistungen der Eltern (gegebenenfalls Unterhaltsvorschüsse) — Stamm des Vermögens des Kindes — Unterhaltsleistungen der Großeltern (gegebenenfalls Unterhaltsvorschüsse).

Der **dritte Satz** des § 141 enthält die dritte Einschränkung der Unterhaltspflicht der Großeltern: Ein Großelternteil hat insofern keinen Unterhalt zu leisten, als er sonst seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde. Die Bestimmung nimmt darauf Bedacht, daß Groß-

eltern vielfach nicht mehr so wie die Eltern in der Lage sind, ihre Kräfte anzuspannen, um den Unterhaltsanspruch des Enkels voll zu decken. Häufig stehen sie selbst nicht mehr im Erwerbsleben und sind in der Deckung ihrer Lebensbedürfnisse auf Pensionsleistungen oder sonstige Einrichtungen der sozialen Sicherheit angewiesen. Diese sozialen Leistungen sollen nicht durch die Unterhaltspflicht gegenüber den Nachkommen zweiten Grades in unerträglichem Maß geschmälert werden. Es scheint zweckmäßiger, in einem solchen Fall den Unterhalt der Kinder unmittelbar durch Sozialleistungen sicherzustellen.

Im übrigen gelten auch für die Unterhaltspflicht der Großeltern die Regeln des § 140. Klargestellt wird, daß sich der Unterhaltsanspruch des Kindes an die Großeltern auch nach den Lebensverhältnissen von Vater und Mutter richtet. Aus der ausdrücklichen Verweisung auf den § 140 ergibt sich weiter, daß dabei die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes zu berücksichtigen sind, daß auch die Unterhaltspflicht der Großeltern eine anteilige ist, daß der Großelternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, dadurch seinen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes leistet, er aber darüber hinaus zum Unterhalt des Kindes beizutragen hat, soweit die anderen Großeltern zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande sind. Aus dem letzten Halbsatz des § 140 Abs. 2 folgt auch, daß ein jeder Großelternteil nicht mehr leisten muß, als es seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen ist. Selbstverständlich gilt auch die Bestimmung des Abs. 3 des § 140 über die Minderung des Unterhaltsanspruchs wegen eigener Einkünfte oder Eintritts der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes.

Zum § 142

Der Justizausschuß hat der in der Regierungsvorlage (§ 143 ABGB idF RV) vorgeschlagenen Regelung der Vererblichkeit der Unterhaltspflicht (**erster und zweiter Satz**) einen Satz angefügt, der sicherstellen soll, daß dem Kind der Unterhalt aus dem Nachlaß durch längere Zeit, möglichst bis zum Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit, gewährt werden kann. Es soll nicht der Fall eintreten, daß der Nachlaß des Unterhaltspflichtigen binnen kurzer Zeit aufgezehrt wird und das Kind dann gar nichts mehr hat. Der **dritte Satz** des § 142 ordnet deshalb an, daß sich der Unterhaltsanspruch des Kindes, wie er zu Lebzeiten des Erblassers bestanden hat, mindert, wenn der Wert der Verlassenschaft nicht zur Deckung des Unterhalts bis zum voraussichtlichen Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes reicht. Die Bestimmung bedeutet freilich nicht, daß der Wert der Verlassenschaft in

jedem Fall gleichmäßig auf die Zeit bis zum voraussichtlichen Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit aufzuteilen ist, sondern es ist der Anspruch nach den Umständen des Einzelfalles so zu kürzen, daß dem Kind eine ins Gewicht fallende Unterhaltsleistung möglichst lange gewährt werden kann.

Zum § 143

Die Bestimmung über die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber den Eltern und Großeltern folgt zum Teil den Vorschlägen der Regierungsvorlage, zum Teil hat sie der Justizausschuß der Neuregelung der Unterhaltspflicht der Großeltern angepaßt.

Der Abs. 1 entspricht einem Vorschlag der Regierungsvorlage (§ 144 erster Satz ABGB idF RV); desgleichen die im Abs. 2 erster Satz bestimmte allgemeine Rangordnung der Unterhaltspflichtigen (§ 144 zweiter Satz ABGB idF RV). Neu ist die Anordnung des Abs. 2 zweiter Satz; sie führt den Grundsatz der anteiligen Haftung mehrerer gleichrangiger Unterhaltsschuldner auch für die Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern und Großeltern ein. Der Abs. 3 übernimmt die im § 141 geregelten Beschränkungen der Unterhaltspflicht der Großeltern: Unterhaltsbedürftige Eltern und Großeltern müssen daher, ehe sie Unterhaltsleistungen eines Kindes bzw. Enkels in Anspruch nehmen, den Stamm des eigenen Vermögens heranziehen, soweit ihnen dies zumutbar ist. Davon abgesehen hat ein Kind seinen Eltern und Großeltern nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch nicht den eigenen angemessenen Unterhalt gefährdet. Die Regelung trägt der heute vorherrschenden gesellschaftlichen Auffassung Rechnung, wonach die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern die Regel, eine Unterhaltspflicht der Kinder gegenüber ihren Eltern (und Großeltern) hingegen eher die Ausnahme ist.

Zum § 144

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung (§ 145 ABGB idF RV) übernommen, deren Inhalt jedoch verdeutlicht und überdies eine wichtige Ergänzung vorgenommen.

Der erste Halbsatz des ersten Satzes verpflichtet die Eltern, ihr minderjähriges Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten. Es handelt sich um die Aufzählung der „aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten“ (vgl. §§ 176, 177, 178 ABGB idF Entwurf). Diese Rechte und Pflichten stehen — im Sinn des im § 137 Abs. 3 verankerten Gleichberechtigungs- und Gleichverpflichtungs-

grundsatzes — Vater und Mutter zu. Im zweiten Halbsatz des ersten Satzes ist der Partnerschaftsgedanke verankert. Die Bestimmung bedeutet, daß die Eltern die genannten Angelegenheiten, sofern dies im einzelnen tatsächlich möglich ist, gemeinsam verrichten sollen oder auch, besonders unter Bedachtnahme auf die sonstige Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft, die Besorgung dieser Aufgaben einvernehmlich untereinander aufteilen können.

Der Justizausschuß erachtet es jedoch auch für notwendig, im Gesetz eine ausdrückliche Regelung vorzusehen, wer von den Elternteilen zur unmittelbaren Pflege des Kindes verpflichtet ist, wenn hierüber kein Einvernehmen erzielt wird. Während der Gesetzgeber bei der Regelung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe in Kauf nehmen konnte, daß die Ehegatten sich über eine Frage ihrer Beziehungen untereinander nicht einigen, gebietet im Kindschaftsrecht der Grundsatz der Wahrung des Kindeswohls eine unmittelbar sich aus dem Gesetz ergebende Regelung, welcher Elternteil für die Pflege des Kindes, das sind besonders die Wahrung des körperlichen Wohls und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht (s. § 146 Abs. 1 ABGB idF Entwurf), zu sorgen hat. Der zweite Satz des § 144 legt in diesem Sinn die Pflicht zur Pflege des Kindes demjenigen Elternteil auf, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird (vgl. § 140 Abs. 2 erster Satz ABGB idF Entwurf). Gemeint ist damit vor allem derjenige Elternteil, der nicht oder nur geringfügig erwerbstätig und daher auch zur Haushaltsführung verpflichtet ist (vgl. § 94 Abs. 2 erster Satz, § 95 ABGB idF BG BGI. Nr. 412/1975). Sind beide Elternteile berufstätig, so haben demnach beide an der Führung des Haushalts und damit auch — nach der vorgeschlagenen Regelung — bei der Pflege des Kindes mitzuwirken. Verletzen sie die Pflicht und gefährden sie dadurch das Kindeswohl, so hat das Gericht eine Maßnahme nach § 176 ABGB idF Entwurf zu setzen.

Zum § 145

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung (§ 145 a ABGB idF RV) in drei Punkten geändert. Im ersten Satz wird klargestellt, daß ein Elternteil nur im Fall der vollen Entmündigung kraft Gesetzes von der Pflege und Erziehung des Kindes ausgeschlossen ist. Von einem beschränkt Entmündigten, der einem mündigen Minderjährigen gleichgestellt ist (§ 4 Abs. 1 EntmO), kann hingegen nicht von vornherein angenommen werden, daß er zur Pflege und Erziehung seines Kindes ungeeignet ist. Trifft dies im Einzelfall dennoch zu, so hat das Gericht die Möglichkeit, nach § 176 ABGB idF Entwurf dem betreffenden Elternteil die Pflege und Erziehung — ganz oder

zum Teil — zu entziehen; damit stehen dann diese Rechte kraft Gesetzes dem anderen Elternteil allein zu.

Im zweiten Satz hat der Justizausschuß das Alter, ab dem ein Kind vor einer Entscheidung über seine Pflege und Erziehung bei Ausfall beider Eltern zu hören ist, vom vierzehnten auf das zehnte Lebensjahr herabgesetzt. Das soll sicherstellen, daß bei allen wichtigen, das Kind betreffenden Fragen nach Möglichkeit auf die Persönlichkeit des Kindes Bedacht genommen wird. Ein Herabgehen unter die Altersgrenze von zehn Jahren scheint dem Justizausschuß nicht zweckmäßig. Es darf nicht übersehen werden, daß die Befragung eines noch kleinen Kindes für dieses nicht selten eine seelische Belastung bedeutet. Sollte sich im Einzelfall eine Anhörung dennoch als zweckmäßig erweisen, so steht es dem Gericht nach dem Verfahrensrecht frei, auch ein Kind unter zehn Jahren vor seiner Entscheidung zu hören.

Der Justizausschuß folgt nicht dem Vorschlag der Regierungsvorlage, die Pflege und Erziehung bei Ausfall beider Elternteile unmittelbar von Gesetzes wegen einem Großelternpaar (Großelternanteil) zu übertragen, wenn sich die Großeltern hierüber einigen. Nicht selten ist nämlich eine Unterbringung des Kindes bei anderen Verwandten, etwa bei Geschwistern der Eltern, seinem Wohl förderlicher als die Unterbringung bei den Großeltern, zu denen das Kind vielleicht bis dahin nur wenig Kontakt gehabt hat. Es soll daher in jedem Fall eines Ausfalls von Vater und Mutter das Gericht entscheiden, wessen Pflege und Erziehung das Kind überlassen werden soll. Durch diese Regelung ändert sich freilich nichts an dem Grundsatz, daß die Großeltern nach den Eltern in erster Linie zur Pflege und Erziehung des Kindes berufen sind.

Zum § 145 a

Der erste Satz der Bestimmung entspricht dem Vorschlag der Regierungsvorlage (§ 145 b ABGB idF RV). Der — vom Justizausschuß angefügte — zweite Satz bezieht sich auf den Fall, daß ein Elternteil beschränkt entmündigt ist. Nach Ansicht des Justizausschusses besteht zwar kein grundsätzlicher Einwand, einem solchen Elternteil Pflege und Erziehung zu belassen, die gesetzliche Vertretung und die Vermögensverwaltung sollen jedoch, weil der Elternteil ja in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt ist, dem anderen allein zustehen.

Zum § 146

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Umschreibung der Begriffe „Pflege“ und „Erziehung“ im Abs. 1 im wesentlichen übernommen. In die Aufzählung

dessen, was zur Pflege gehört, wird auch die unmittelbare Aufsicht über das Kind aufgenommen. Damit wird, besonders auch mit Beziehung auf die Sonderregelung der Pflege im § 144 zweiter Satz ABGB idF Entwurf, klargestellt, daß denjenigen, dem die Pflege des Kindes zukommt, auch die Pflicht zur Beaufsichtigung trifft.

Was das Ausmaß der Pflege und Erziehung betrifft, so zieht der Justizausschuß eine unmittelbare Regelung dieser Frage der — in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen — bloßen Verweisung auf die Umschreibung des Unterhaltsanspruchs vor. Der Abs. 2 bestimmt daher, daß für den Umfang der Pflege und Erziehung die Lebensverhältnisse von Vater und Mutter maßgebend sind.

Zum § 146 a

Der Justizausschuß kehrt zu dem Vorschlag der in der XIII. Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat zugeleiteten Regierungsvorlage (144 BlgNR 13. GP) zurück, den minderjährigen Kindern eine Rechtspflicht zur Befolgung der Anordnungen der Eltern aufzuerlegen. Diese Folgepflicht ist das Gegenstück zum elterlichen Leitungsrecht, das den Eltern die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht ermöglichen soll. Wie das Leitungsrecht den Eltern nur des Wohles des Kindes wegen eingeräumt wird, besteht auch die Folgepflicht des Kindes nur zu seinem Wohl. Das Leitungsrecht und die Folgepflicht sollen freilich nicht das Recht des Kindes auf freie Persönlichkeitsentfaltung beschränken; deshalb haben die Eltern bei ihren Anforderungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen. Der Justizausschuß hat in diesem Zusammenhang davon abgesehen festzulegen, in welcher Weise die Eltern ihre Anordnungen durchsetzen dürfen. Allgemeine Schranke des Verhaltens der Eltern in dieser Beziehung ist aber nicht nur das Strafrecht, sondern auch die — im § 137 Abs. 1 ABGB idF Entwurf verankerte — Pflicht der Eltern, das Wohl des Kindes zu fördern.

Zum § 146 b

Die Bestimmung dient wie der § 137 a ABGB idF Entwurf dem Schutz der Elternrechte und der Sicherung ihres Erziehungsauftrags. Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Regelung (§ 146 a ABGB idF RV) in einigen Punkten geändert.

Neu ist die ausdrückliche Verankerung des Grundsatzes im ersten Satz, daß das Recht auf Pflege und Erziehung auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen, umschließt. Im Sinn der herrschenden Rechtsprechung, daß die Ausübung des Zurückholungsrechts nach § 145 ABGB aF in der Regel von der Erziehungsbe-

dürftigkeit des Kindes abhängt, wird das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur insoweit eingeräumt, als die Pflege und Erziehung des Kindes eine solche Bestimmung des Aufenthalts erfordern. Dadurch ist die Bestimmung beweglicher geworden. Die in der Regierungsvorlage vorgesehene Altersgrenze von achtzehn Jahren kann sich nämlich in Einzelfällen als zu hoch, aber auch als zu niedrig erweisen. Die Ergänzung des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist das im zweiten Satz geregelte Zurückholungsrecht. Auch dieses steht dem Elternteil zu, dem die Pflege und Erziehung zukommen; es kann sich im Einzelfall auch gegen den anderen Elternteil richten, wenn diesem Pflege und Erziehung nicht zukommen. Das Zurückholungsrecht schließt, wenngleich dies nicht ausdrücklich angeordnet ist, selbstverständlich die Befugnis des berechtigten Elternteils ein, das Kind selbst zurückzuholen. Darüber hinaus — und das wird ausdrücklich bestimmt — kann der betreffende Elternteil auch die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht zur Ermittlung des Aufenthalts des Kindes, notfalls auch zur Mitwirkung bei der Zurückholung in Anspruch nehmen. Die Bestimmung spielt nicht nur bei verlorengegangenen, von daheim entlaufenen oder widerrechtlich entführten Kindern, sondern auch, wenn das Kind von einem Dritten, der es zunächst rechtmäßig bei sich aufgenommen hat, widerrechtlich nicht herausgegeben wird, gegen diesen. Freilich werden sich die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht, wenn sich das Kind bei einem Dritten befindet, im allgemeinen nur dann unmittelbar einschalten, wenn es unzweifelhaft ist, daß diesem Dritten kein Recht auf Eingriff in die elterlichen Befugnisse im Sinn des § 137 a ABGB idF Entwurf zusteht. Andernfalls muß der berechtigte Elternteil einen Herausgabebeschluss des Gerichtes erwirken, der dann — unter Umständen gemäß § 12 AußStrG sogleich — vollzogen werden kann.

Zum § 147

Der Justizausschuß hat den Vorschlag der Regierungsvorlage bloß sprachlich etwas anders gestaltet. Durch die Streichung der Wendung im zweiten Satz idF RV „oder auch nur von einem Elternteil“ soll gesichert werden, daß sich das Gericht nicht bloß mit der Anhörung eines Elternteils begnügt, sondern die Frage der Ausbildung des Kindes umfassend prüft.

Zum § 148

Der Justizausschuß hat die Vorschläge der Regierungsvorlage zum Recht der Eltern und Großeltern, mit dem Kind persönlich zu verkehren, im wesentlichen übernommen. Die Änderungen sollen vor allem sicherstellen, daß bei der Ausübung dieses Rechtes dem Wohl des Kindes stär-

ker Rechnung getragen wird. Das zeigt sich einmal darin, daß das Gericht vor seiner Entscheidung nach Tunlichkeit das mindestens zehnjährige Kind anzuhören hat (**Abs. 1 zweiter Satz**). Die Pflicht des Gerichtes, das Kind anzuhören, ist keine unbedingte. Denn gerade bei der Regelung des Verkehrsrechts hat das Kind nicht selten eine sehr schwierige Stellung zwischen den einander ablehnend gegenüberstehenden Elternteilen. Beide Seiten versuchen häufig, auf die Haltung des Kindes zur Ausübung des Besuchsrechts einzuwirken. Dieser Druck auf das Kind würde sich verstärken, wenn eine unbedingte Anhörungspflicht vorgesehen würde. Überdies kann das Gericht gerade in solchen Fällen häufig aus der Anhörung des Kindes nichts für seine Entscheidung gewinnen. Festgehalten sei auch, daß mit dieser Regelung dem Kind kein Zustimmungsrecht eingeräumt wird. Auch kann aus ihr kein Rückschluß darauf gezogen werden, ob dem Kind Parteistellung im Verfahren zukommt.

Ausdrücklich ist verankert, daß das Gericht das Recht auf persönlichen Verkehr in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln hat. Als besonderer Regelungsgesichtspunkt werden dabei die Beziehungen des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, genannt; würden diese Beziehungen durch die Ausübung des Verkehrsrechts unerträglich gestört, so kann das Gericht die Ausübung des Rechtes untersagen. Der hartnäckige Widerstand eines Elternteils gegen das Verkehrsrecht allein rechtfertigt freilich nicht eine Untersagung; anders wäre es, wenn der das Verkehrsrecht ausübende Teil das Kind gegen den Elternteil zu beeinflussen sucht, bei dem das Kind aufwächst.

Der Justizausschuß hat auch die Vorschläge der Regierungsvorlage zur Regelung des Verkehrsrechts der Großeltern etwas umgestaltet (**Abs. 2**). Allgemein sollen durch die Ausübung dieses Rechtes nicht die Ehe der Eltern, ihr Familienleben oder ihre Beziehungen zu dem Kind gestört werden. Darüber hinaus soll, wenn die Ehe der Eltern geschieden ist und sich ein Teil wieder verheiratet hat, auch auf die Ehe dieses Elternteils mit dem Dritten Rücksicht genommen werden. Insgesamt ergibt sich aus der Regelung, daß das Verkehrsrecht der Großeltern ein schwächeres als das der Eltern ist.

Aus der Verweisung des letzten Halbsatzes des Abs. 2 folgt, daß das Gericht auf Antrag die Ausübung des Verkehrsrechts der Großeltern, tunlich nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde, nach den Erfordernissen des Wohles des Kindes zu regeln hat.

Der Justizausschuß hat den Vorschlag der Regierungsvorlage, gleichsam eine Sperrfrist für eine erneute Entscheidung über das Verkehrsrecht in den § 148 einzufügen, nicht übernommen. Zum

einen könnten durch eine solche Frist ohnedies nicht neue Anträge, mit denen sich das Gericht beschlußmäßig zu befassen hätte, verhindert werden, wenn sich der Antragsteller auf eine Gefährdung des Kindeswohls berufen würde; zum andern kann im Einzelfall eine erneute Entscheidung vor Ablauf der bestimmten Frist zur Sicherung des Wohles des Kindes tatsächlich geboten sein.

Zum § 149

Der Abs. 2 ist der geänderten unterhaltsrechtlichen Regelung der §§ 140 und 141 ABGB idF Entwurf angepaßt: Aus § 140 Abs. 3 folgt, daß das Kind seine Bedürfnisse in erster Linie — noch vor Inanspruchnahme der Unterhaltspflicht der Eltern — aus den Erträgen, nicht also aus dem Stamm, seines Vermögens zu befriedigen hat. Wird der Unterhalt des Kindes weder durch die Erträge des Vermögens noch die Unterhaltsleistungen der Eltern gedeckt, so ist nach § 141 der Stamm des Vermögens heranzuziehen, soweit es dem Kind zumutbar ist; nur soweit dem Kind die Verwertung seines Vermögens zur Deckung des Unterhalts nicht zugemutet werden kann, tritt die Unterhaltspflicht der Großeltern ein. Unter dem Begriff „Vermögen“ im ersten Halbsatz sind also sowohl die Erträge als auch der Stamm des Vermögens zu verstehen; was im Einzelfall angegriffen werden darf oder muß, ergibt sich aus den §§ 140 und 141.

Der Unterausschuß hat auch erörtert, ob künftig noch Bestimmungen des Vierten Hauptstücks des Ersten Teiles des ABGB („Von den Vormundschaften und Kuratelen“) auf die Eltern ehelicher Kinder angewendet werden dürfen, wie dies nach dem geltenden Recht, besonders bezüglich des § 233 ABGB aF, gehandhabt worden ist. Der Justizausschuß verneint eine solche rechtliche Möglichkeit für die Zukunft, weil das neue Recht die Rechte und Pflichten der Eltern ehelicher Kinder abschließend regelt, soweit nicht ausdrücklich auf Bestimmungen des Vormundschaftsrechts verwiesen wird; das ist nur bezüglich der Anlegung von Geld der Fall (§ 149 Abs. 1 letzter Halbsatz ABGB idF Entwurf) verweist auf die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld; s. §§ 230 ff. ABGB idF Entwurf). Daraus ergibt sich, daß andere Bestimmungen über die Vermögensverwaltung des Vormundes nicht auch für die Eltern eines ehelichen Kindes gelten; sie bedürfen z. B. nicht der gerichtlichen Genehmigung zur Empfangnahme von Kapital für das Kind im Sinn des § 234 ABGB. Das hat besonders Bedeutung in den zahlreichen Fällen, in denen Eltern namens des Kindes Bausparverträge schließen, Spargeld einzahlen und nach Ablauf der Vertragsdauer das angesparte Kapital (samt Zinsen und Prämien) beheben.

Zum § 150

Der Justizausschuß hat die Vorschrift über die Rechnungslegungspflicht der Eltern gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich vereinfacht. Die Neuregelung vermeidet vor allem die Festlegung von Wertgrenzen, weil diese wegen ihrer Starrheit nicht den Verhältnissen des Einzelfalls Rechnung trügen und überdies vom Gesetzgeber von Zeit zu Zeit dem Geldwert angepaßt werden müßten. Die Bestimmung sieht zwar — ohne Rücksicht auf den Wert des Vermögens — eine grundsätzliche Pflicht der Eltern zur Rechnungslegung vor, und zwar sowohl bezüglich des Stammes des Vermögens als auch bezüglich seiner — den Aufwand für den Unterhalt des Kindes überschießenden — Erträge; dem Gericht ist es jedoch gestattet, die Eltern von dieser Pflicht zu befreien, wenn keine Bedenken bestehen, daß sie das Vermögen ordentlich verwalten werden. Eine solche ordentliche Verwaltung ist im allgemeinen anzunehmen, wenn die Eltern selbst dem Kind das Vermögen oder dessen überwiegenden Teil zugewendet haben. Diese Vermutung ist selbstverständlich widerlegbar. Hat das Gericht im Einzelfall Bedenken, so kann es, auch wenn die Eltern dem Kind ein Vermögen zugewendet haben, auf einer jährlichen Rechnungslegung bestehen.

Zu 3

Zum § 154

Der Justizausschuß übernimmt die Grundsätze der in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Vertretungsregelung, besonders hält er am Aufbau des vorgeschlagenen § 154 fest: Verankerung der Einzelvertretungsbefugnis jedes Elternteils im Abs. 1; Anführung der Angelegenheiten, in denen ein Elternteil nur mit Zustimmung des anderen handeln darf, im Abs. 2; und Regelung der Vertretungsbefugnis in Vermögensangelegenheiten, die über den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb hinausgehen, im Abs. 3.

In aufrechter Ehe soll grundsätzlich jeder Elternteil berechtigt sein, allein für das Kind zu handeln (Abs. 1). Diese Regelung dient nicht nur, wie die Erläuterungen der Regierungsvorlage betonen, der Rechtssicherheit, sondern sie gewährleistet auch, daß durch die Einführung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Vater und Mutter der Rechtsverkehr für die Eltern eines ehelichen Kindes nicht erschwert wird. So wie bisher der Vater allein etwa einen Reisepaß für sein minderjähriges eheliches Kind beantragen konnte, sollen in Hinkunft sowohl der Vater als auch die Mutter selbständig — ohne daß es also der Mitwirkung des anderen bedarf — in solchen Angelegenheiten für das Kind handeln können.

Unberührt von dieser Regelung bleibt freilich die Anordnung des § 144 ABGB idF Entwurf, daß die Eltern bei der Ausübung der aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern

und ihren minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten — dazu gehört auch die gesetzliche Vertretung — einvernehmlich vorgehen sollen. Diese Regel gilt jedoch nur im Innenverhältnis der Eltern; eine Uneinigkeit über die Vertretungshandlung eines von ihnen berührt deren Rechtswirksamkeit nach außen nicht. Um jedoch zu vermeiden, daß ein Meinungsstreit im Innenverhältnis zu einer Blockierung der Vertretung des Kindes nach außen führt, sieht der — in dieser Beziehung gegenüber der Regierungsvorlage erweiterte — § 176 ABGB idF Entwurf vor, daß das Gericht eine Entscheidung zu treffen hat, wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen. Mit dieser Formel sollen die Grundsätze der Wahrung des Kindeswohls, der Gleichberechtigung von Vater und Mutter und der Autonomie der Familie auf einen Nenner gebracht werden.

Der Abs. 2 zählt erschöpfend die einzelnen Angelegenheiten auf, in denen ein Elternteil für Vertretungsverhandlungen der Zustimmung des anderen Elternteils bedarf. Der Justizausschuß ist somit nicht dem Vorschlag der Regierungsvorlage gefolgt, sich bei dieser Regelung einer Generalklausel zu bedienen. Eine bloß allgemeine Umschreibung birgt nämlich die Gefahr der Rechtsunsicherheit für die Eltern und die Dritten, besonders auch für Behörden, denen gegenüber solche Vertretungsverhandlungen zu setzen sind, in sich. Der Anwendungsbereich der Generalklausel würde vielleicht in der Praxis sehr weit gezogen werden, um der Gefahr der Unwirksamkeit der Vertretungshandlung eines Elternteils entgegenzuwirken; eine Erschwerung des Rechtsverkehrs wäre die Folge.

Der in der Bestimmung angeführte Katalog von Angelegenheiten lehnt sich zum Teil an die in der Regierungsvorlage der XIII. Gesetzgebungsperiode (144 BgNR 13. GP) vorgeschlagene Aufzählung an. Hervorgehoben sei, daß bloß die vorzeitige Auflösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils bedarf; die Schließung solcher Verträge bedarf, sofern nicht ohnedies die volle Geschäftsfähigkeit des Minderjährigen gegeben ist (s. bes. § 152 ABGB), nicht der Mitwirkung des anderen Elternteils.

Klargestellt wird noch, daß in den Angelegenheiten des Abs. 2 zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken jeder Elternteil allein — ohne die Mitwirkung des anderen — berechtigt ist; ist also dem Minderjährigen gegenüber eine Willenserklärung abzugeben oder ihm ein Schriftstück zuzustellen, so genügt demnach die Erklärung bzw. Zustellung an einen Elternteil allein.

Der Abs. 3 umschreibt die Angelegenheiten, in denen Vertretungshandlungen eines Eltern-

teils zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes bedürfen. Die Regelung entspricht im wesentlichen den Vorschlägen der Regierungsvorlage. Einer Generalklausel folgt eine beispielsweise Aufzählung einzelner Angelegenheiten. Verdeutlicht wird, daß die beispielsweise angeführten Geschäfte nur dann der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes bedürfen, wenn sie im Einzelfall über den Rahmen des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs hinausgehen.

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Aufzählung der zustimmungs- und genehmigungsbedürftigen Angelegenheiten ergänzt. Bezüglich der Anlegung von Mündelgeld wird auf die Ausführungen zu den §§ 230 bis 230 e ABGB idF Entwurf hingewiesen. Besonders angeführt werden die Erhebung einer Klage sowie die verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen; hierzu gehören vor allem das Anerkenntnis, der Verzicht und der Vergleich vor Gericht. Auch für diese Vertretungsverhandlungen gilt freilich, daß sie nur dann der Zustimmung des anderen Elternteils und der gerichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn sie den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb im Einzelfall übersteigen. Aus der Regelung folgt zum einen, daß in den Angelegenheiten, die nicht zum außerordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, die Klageerhebung und die Verfügung über den Verfahrensgegenstand keiner Zustimmung des anderen Elternteils und Genehmigung des Gerichtes bedürfen. Zum anderen ergibt sich daraus, daß die Prozeßführung in Verfahren, die nicht vom Kind eingeleitet worden sind, keine solche Zustimmung und Genehmigung erfordert; in Passivprozessen bedürfen also bloß Verfahrensverhandlungen, die über den Verfahrensgegenstand an sich verfügen, der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes. In dieser Beziehung folgt der Vorschlag der herrschenden Lehre, nach der ein Vormund für die Führung von Passivprozessen des Mündels keiner Genehmigung des Gerichtes nach § 233 ABGB aF bedarf (Wentzel, Plessl in Klang² I/2, 416; Ehrenzweig² II/2, 320). Für die Vertretung des Kindes in gerichtlichen Verfahren schafft überdies der § 154 a ABGB idF Entwurf weitere Sonderregeln.

Auch in den Angelegenheiten des Abs. 3 gilt die Regel, daß zur Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken jeder Elternteil allein als Vertreter des Kindes auftreten kann.

Zum § 154 a

Der § 154 a ergänzt den § 154 durch Sonderregeln, die für das zivilgerichtliche Verfahren gelten. Darunter sind die von den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Gerichten (§ 1 JN) anzuwendenden Verfahren, also etwa auch das schiedsgerichtliche Ver-

fahren (§§ 577 ff. ZPO), zu verstehen. Der Grund, warum es für die Vertretung eines Minderjährigen, gleich in welcher Stellung im Verfahren, einer Sonderregelung bedarf, liegt in den Besonderheiten dieses Verfahrens. Vor allem die Zivilprozeßordnung, deren Bestimmungen hilfsweise auch in anderen Verfahren, etwa bezüglich der Zustellung im außerstreitigen Verfahren und im Exekutionsverfahren, gelten, regelt das Verfahren eingehend und weitgehend nach strengeren Verfahrensgrundsätzen. Als Beispiel sei in dieser Hinsicht auf die Folgen der Untätigkeit im Verfahren hingewiesen (s. §§ 396 ff. ZPO — Urteil in Versäumnisfällen). Eine Unklarheit oder ein Mangel in der Vertretung des Minderjährigen könnte sich daher sehr zu seinem Nachteil auswirken. Außerdem ist der Gesetzgeber auch verpflichtet, durch eine klare Regelung der Vertretung den Dritten vor Rechtsnachteilen zu schützen.

Da der § 154 a klar auf die Vertretung in zivilgerichtlichen Verfahren abstellt, gilt er nicht auch für andere Verfahren, wie das gerichtliche Strafverfahren und das Verwaltungsverfahren. Im Anwendungsbereich des AVG 1950 ist die persönliche Rechts- und Handlungsfähigkeit der Beteiligten nach dem bürgerlichen Recht zu beurteilen, soweit nicht Sondervorschriften bestehen (vgl. etwa § 28 Studienförderungsgesetz, § 68 Schulunterrichtsgesetz). Daß sich der gesetzliche Vertreter nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes bestimmt, ergibt sich nicht nur aus dem § 9, sondern auch aus der Verwendung des Begriffes des gesetzlichen Vertreters in den §§ 10, 11 und 12. AVG 1950 sowie daraus, daß nach dem § 10 Abs. 2 AVG 1950 über den Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis entstehende Zweifel nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen sind. Daraus folgt, daß sich für den Bereich des Verwaltungsverfahrens die Vertretung eines Kindes nach § 154 ABGB idF Entwurf richtet, somit im allgemeinen gemäß Abs. 1 dieser Gesetzesstelle jeder Elternteil für sich allein gesetzlicher Vertreter des Kindes im Verwaltungsverfahren ist. Sollte sich in einem Bereich des Verwaltungsrechts die Notwendigkeit von Sonderregelungen ergeben, so wäre ihr, wie ja auch der § 9 AVG 1950 vorsieht, in besonderen Verwaltungsvorschriften Rechnung zu tragen.

Die Sonderregeln für das zivilgerichtliche Verfahren lehnen sich an die Grundregeln des § 154 an. Demnach ist nach § 154 Abs. 1 grundsätzlich jeder Elternteil für sich allein in gerichtlichen Verfahren vertretungsbefugt. In den Angelegenheiten des § 154 Abs. 3 bedarf jeder Elternteil — kraft der ausdrücklichen Anordnung dieser Bestimmung — zur Erhebung einer Klage und zu allen verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen, der Zustimmung des anderen und der gericht-

lichen Genehmigung. Die Sonderregel des Abs. 1 des § 154 a ergänzt hierzu, daß in zivilgerichtlichen Verfahren immer nur ein Elternteil zur Vertretung des Kindes berechtigt ist; dies grundsätzlich derjenige sein, der in dem betreffenden Verfahren die erste Verfahrenshandlung setzt. Diese Sonderregelung ist erforderlich, um einander widersprechende Vertretungshandlungen der Elternteile — im Dienst der Rechtssicherheit, der Einfachheit des Verfahrens, des Kindes, aber auch seines Gegners — auszuschließen. Die Bestimmung ist aber so beweglich, daß sie auch eine andere Vertretungsregelung während ein und desselben Verfahrens ermöglicht, verlangt dazu aber die Einigung der Eltern oder eine Entscheidung des Gerichtes nach § 176 ABGB idF Entwurf. Unter dem „zuerst einschreitenden Elternteil“ im Sinn des Abs. 1 ist nicht schon derjenige zu verstehen, dem etwa die Klage gegen das Kind zuerst zugestellt wird, sondern der die erste Verfahrenshandlung setzt, also etwa bei der ersten Tagsatzung das Klagebegehren bestreitet.

Die Sonderregel des Abs. 2 stellt klar, daß die nach § 154 erforderliche Zustimmung eines Elternteils und die gerichtliche Genehmigung für das ganze Verfahren gelten. Die Bestimmung entspricht der herrschenden Auffassung über die für den Vormund notwendige Prozeßermächtigung.

Zum § 155

Die Bestimmung ist sprachlich der — gegenüber der Regierungsvorlage geänderten — Fassung des § 138 Abs. 1 ABGB idF Entwurf angepaßt worden.

Zu Z. 8 bis 12

Der Justizausschuß war bestrebt, die Rechtsvorschriften für eheliche und uneheliche Kinder weiter einander anzugleichen, so daß gesetzestechnisch im Abschnitt über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und unehelichen Kindern nach Möglichkeit auf die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern verwiesen werden kann.

Zum § 166

Die in den §§ 140 ff. ABGB idF Entwurf vorgeschlagene unterhaltsrechtliche Regelung für das eheliche Kind und seine Eltern und Großeltern, besonders die vorgesehene anteilige Unterhaltsschuld der Eltern (Großeltern) eines ehelichen Kindes sowie die Anerkennung der Leistungen des Elternteils (Großelternteils), der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, als vollwertigen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes, trägt auch den besonderen Verhältnissen des unehelichen Kindes Rechnung und ist daher auch auf die unterhaltsrechtliche Stellung des unehelichen Kindes sowie dessen Eltern und Großeltern uneingeschränkt anwendbar. Zur Regelung des Unterhaltsrechts des unehelichen Kin-

des genügt daher eine bloße Verweisung auf die §§ 140 bis 143 ABGB idF Entwurf.

Auch auf die Pflege und Erziehung des unehelichen Kindes können, soweit es sich nicht um die Reihenfolge der Rechte und Pflichten der Mutter und des Vaters handelt (siehe dazu § 170 ABGB idF Entwurf), die für das eheliche Kind vorgeschlagenen Bestimmungen angewendet werden. Insoweit kann sich das Gesetz gleichfalls mit einer Verweisung auf die entsprechenden Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern begnügen.

Inhaltlich bedeuten diese Verweisungen im wesentlichen folgende Änderungen gegenüber der gegenwärtigen Rechtslage: grundsätzlich anteilige Unterhaltsschuld des Vaters und der Mutter sowie der Großeltern des unehelichen Kindes; Anerkennung der Leistungen des Elternteils, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, als vollwertigen Beitrag zur Deckung der Bedürfnisse des unehelichen Kindes; Einschränkung der Unterhaltspflicht der Großeltern; Einschränkung der Unterhaltspflicht des unehelichen Kindes gegenüber seinen Eltern und Großeltern; ausdrückliche Umschreibung der Begriffe Pflege und Erziehung; Aufenthaltsbestimmungsrecht des zur Pflege und Erziehung des unehelichen Kindes Berechtigten; Neuregelung des Rechtes auf Zurückholung des Kindes; Neuregelung des Rechtes der Eltern und Großeltern auf persönlichen Verkehr mit dem unehelichen Kind.

Zum § 170

Die §§ 144 und 145 ABGB idF Entwurf, die von einem gleichen Recht des Vaters und der Mutter zur Pflege und Erziehung eines ehelichen Kindes ausgehen, sind auf die Rechtsverhältnisse des unehelichen Kindes nicht ohne Ergänzungen anwendbar. Für das uneheliche Kind soll weiterhin gelten, daß zunächst die Mutter allein zur Pflege und Erziehung berufen ist. Nur wenn sie gestorben oder voll entmündigt ist, ihr Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt ist, die Verbindung mit ihr nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden kann oder ihr die Pflege und Erziehung des Kindes ganz entzogen sind, sollen diese Rechte kraft Gesetzes dem Vater zustehen, dessen Vaterschaft festgestellt ist. Ist freilich der Vater von vornherein als ungeeignet für die Pflege und Erziehung des Kindes anzusehen oder wäre aus anderen Gründen durch die Übergabe des Kindes an ihn das Wohl des Kindes gefährdet, so kann das Gericht nach § 176 ABGB idF Entwurf eine andere Verfügung treffen. Ist auch der Vater in der im § 145 Abs. 1 erster Satz umschriebenen Weise betroffen, so hat das Gericht nach dem in dieser Beziehung auch auf das uneheliche Kind anwendbaren § 145 zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar

(Großelternanteil) die Pflege und Erziehung zustehen sollen.

Nach der Fassung des § 170 können die Pflege und Erziehung immer nur entweder der Mutter oder dem Vater zustehen. Diese Regelung scheint der Tatsache zu widersprechen, daß in einer nicht unwesentlichen Anzahl von Fällen Vater und Mutter eines unehelichen Kindes in tatsächlicher Lebensgemeinschaft zusammenleben, daher auf Grund der tatsächlich gegebenen familienhaften Verhältnisse eine gemeinsame Ausübung der Pflege und Erziehung durch beide Elternteile möglich sein soll. Diese Möglichkeit kann aber sehr einfach dadurch geschaffen werden, daß die Mutter den Vater an der Ausübung der Pflege und Erziehung durch eine Übereinkunft mit ihm im Sinn des § 137 a ABGB idF Entwurf teilhaben läßt.

Zu 13

Zum § 176

Der Justizausschuß hat den in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen § 176 sprachlich vereinfacht und inhaltlich umgestaltet. Der erste Satz des Abs. 1 idF RV ist davon vor allem betroffen; sein Inhalt ist in veränderter Gestalt in den neuen Abs. 1 übergeleitet worden. Zur Verbesserung der Gliederung ist der zweite Satz des Abs. 1 idF RV zu einem eigenen Absatz (neuer Abs. 2) gefaßt worden. Der Abs. 2 idF RV ist infolge der neuen Bestimmung des § 178 a entbehrlich geworden. Schließlich ist dem § 176 ein neuer Abs. 3 angefügt worden.

Der neugefaßte Abs. 1 unterscheidet zwei Tatbestände, bei deren Vorliegen das Gericht eingeschaltet werden kann: die Eltern (Großeltern) gefährden durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes oder sie erzielen in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen. Der Tatbestand der Gefährdung des Kindeswohls erfaßt sowohl die — bloß objektive — Nichterfüllung als auch die — ein Schulselement enthaltende — Vernachlässigung der Pflichten durch Eltern oder Großeltern. Die Regelung stellt zwar auf „die Eltern und Großeltern“ ab, ist aber selbstverständlich auch anwendbar, wenn bloß ein Eltern- oder Großelternanteil durch sein Verhalten das Wohl des Kindes gefährdet.

Mit der Einfügung des zweiten Tatbestandes, der Nichteinigung in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes, trägt der Justizausschuß der Forderung Rechnung, im Fall widerstreitender Standpunkte der nun mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestatteten Eltern eine Möglichkeit der Lösung ihres Konflikts anzubieten: in einem solchen Fall soll das Gericht den Streit zwischen den Eltern, allerdings — im Sinn des Grundsatzes der Familienautonomie — nur auf Antrag eines von ihnen, entscheiden können. Die Meinungsverschiedenheit der Eltern muß nicht so schwerwiegend sein, daß dadurch das Wohl des

Kindes gefährdet wird. Um jedoch nicht schon von der Regelung her einen Anreiz für die Eltern zu schaffen, sich wegen jeder geringfügigen Angelegenheit an den Richter zu wenden, wird die Möglichkeit der Einschaltung des Gerichtes auf wichtige Angelegenheiten eingeschränkt. Darunter sind freilich nicht nur die im § 154 Abs. 2 und 3 ABGB idF Entwurf genannten Angelegenheiten, sondern auch solche des Abs. 1 dieser Bestimmung zu verstehen, sofern ihnen im Einzelfall Gewicht zukommt.

Der Katalog von Maßnahmen, den der Abs. 1 dem Gericht zur Verfügung stellt, ist sehr weit gespannt: Einer Generalklausel, nach der das Gericht die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen hat, folgt eine beispielsweise Aufzählung solcher Maßnahmen. Festgehalten sei, daß die Entziehung oder Beschränkung der Vertretungsbefugnis eines Elternteils auch im Außenverhältnis wirkt; auf das Wissen des Dritten um die Maßnahme des Gerichtes kommt es dabei nicht an.

Der nunmehrige Abs. 2 erhält — wie erwähnt — die Gedanken des Abs. 1 zweiter Satz idF RV.

Der vom Justizausschuß vorgeschlagene Abs. 3 setzt dem Spielraum des Gerichtes bei Maßnahmen nach § 176 eine Schranke: das Gericht darf die elterlichen Rechte nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist. In dieser Regelung drückt sich der Grundsatz der Familienautonomie aus; sie ergänzt somit den § 137 a ABGB idF Entwurf.

Im übrigen billigt der Justizausschuß eine Änderung, die der § 176 ABGB idF RV gegenüber seiner Fassung in der Regierungsvorlage der XIII. Gesetzgebungsperiode aufweist: eine Bestimmung, daß das Gericht bei wesentlich geänderten Verhältnissen neu zu entscheiden hat, ist entbehrlich; es ist dies nämlich ein das Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren ganz allgemein beherrschender Grundsatz.

Zum § 177

Die Bestimmung über die Zuteilung der Pflege und Erziehung, gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe der Eltern oder im Fall ihrer — nicht bloß vorübergehenden — Trennung ist eines der Kernstücke des Gesetzesentwurfs. Der Vorschlag des Justizausschusses beruht zwar auf der Regierungsvorlage, die Bestimmung ist jedoch nicht bloß sprachlich umgestaltet, sondern auch durch einen Abs. 3 ergänzt worden.

Um die Gestaltungsbefugnis der Eltern zu betonen, wird die Regelung, daß die Eltern eine Vereinbarung darüber treffen können, wem von ihnen die genannten Rechte zustehen sollen,

an die Spitze des Paragraphen gestellt (Abs. 1). Kommt eine solche — vom Gericht zu genehmigende — Vereinbarung innerhalb angemessener Frist nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht zu entscheiden, welchem Elternteil Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung allein zustehen sollen (Abs. 2). Während das Gericht im Fall der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe von Amts wegen einschreitet, darf es — auch das ist Ausdruck der Familienautonomie — im Fall der Trennung der Eltern eine solche Entscheidung nur auf Antrag eines Elternteils treffen. In der Pflicht des Gerichtes, das mindestens zehnjährige Kind vor der Entscheidung zu hören, zeigt sich die gesteigerte Rücksichtnahme auf die Persönlichkeit des Kindes. Diese Pflicht ist — anders als bei der Regelung des Verkehrsrechts nach § 148 ABGB idF Entwurf — eine unbedingte; so wird der Bedeutung Rechnung getragen, die einer Entscheidung nach § 177 für das Kind zukommt.

Der Abs. 3 stellt klar, was rechtens sein soll, wenn der nach Abs. 1 oder 2 allein zur Pflege und Erziehung, gesetzlichen Vertretung und Vermögensverwaltung berufene Elternteil gestorben, voll entmündigt, seit sechs Monaten unbekanntem Aufenthalts oder sonst in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz ABGB idF Entwurf betroffen ist. In einem solchen Fall gehen die genannten Rechte — wie bei aufrechter ehelicher Gemeinschaft nach den §§ 145 und 145 a ABGB idF Entwurf — selbsttätig auf den anderen Elternteil über. Diese einfache Lösung erspart nicht nur eine Einschaltung des Gerichtes, sondern wird auch in den meisten Fällen den Erfordernissen des Kindeswohls entsprechen. Freilich ist es möglich, daß diese Lösung im Einzelfall, besonders wenn das Kind schon seit langem keinen Kontakt zu dem anderen Elternteil hat, dem Wohl des Kindes abträglich und das Kind etwa besser bei den Großeltern des ausgefallenen Elternteils, zu denen es vielleicht eine engere Beziehung hat, aufgehoben ist. In einem solchen Fall eröffnet der § 176 ABGB idF Entwurf dem Gericht die Möglichkeit, eine vom Grundsatz des § 177 Abs. 3 abweichende Regelung zu treffen.

Zum § 178

Der Justizausschuß hat die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Bestimmung nur in einem Punkt ergänzt. Um die Stellung des Elternteils, dem Pflege und Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung nicht zustehen, zu stärken, soll ihm der Anspruch eingeräumt werden, von beabsichtigten Maßnahmen nach § 154 Abs. 2 und 3 ABGB idF Entwurf verständigt zu werden. Diese Verständigung soll so rechtzeitig sein, daß der betreffende Elternteil

in der Lage ist, seine Meinung zu der ins Auge gefaßten Maßnahme zu äußern. Auf diese Weise soll dem Äußerungsrecht in den im § 154 Abs. 2 und 3 umschriebenen wichtigen Angelegenheiten mehr Wirksamkeit verliehen werden. Diese Ergänzung ändert aber nichts daran, daß dem betreffenden Elternteil nur ein Äußerungs-, kein Zustimmungsgrecht zusteht.

Zum § 178 a

Die Regierungsvorlage hat bei der Regelung mehrerer Fragen jeweils eine Bestimmung vorgeschlagen, nach der das Gericht bei seiner Entscheidung die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen hat (s. §§ 147, 176 Abs. 2, 177 Abs. 2 ABGB idF RV). Da es sich dabei um eine Regel handelt, die allgemein in den Angelegenheiten des — ehelichen oder unehelichen — Kindes gelten soll, hat der Justizausschuß sie in eine besondere Bestimmung genommen und diese an das Ende des Abschnitts über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern gestellt. Damit wird auch die gesetzestheoretisch unzweckmäßige Wiederholung derselben Regel in mehreren Bestimmungen vermieden.

In dieser Bestimmung drückt sich das Anliegen des neuen Rechtes aus, der heranreifenden Persönlichkeit des Kindes und ihren verschiedenen Komponenten — zum Wohl des Kindes — verstärkt Rechnung zu tragen.

Zu Z. 14

Zum § 180

Der Nationalrat hat am 29. November 1973 anlässlich der Verabschiedung des Strafgesetzbuchs eine Entschließung über positive gesetzliche Maßnahmen zum Schutz des werdenden Lebens gefaßt, in der die Bundesregierung u. a. ersucht worden ist, für eine Erleichterung der Adoptionsmöglichkeiten Sorge zu tragen. Die gleiche Forderung findet sich auch im Bericht des Sonderausschusses über das Volksbegehren betreffend ein Bundesgesetz zum Schutz des menschlichen Lebens (510 BlgNR 14. GP, S. 13). In der Folge ist immer wieder Kritik an den für die Wahl Eltern bestimmten Altersgrenzen von dreißig bzw. achtundzwanzig Jahren geübt worden. Tatsächlich erweisen sich diese Altersgrenzen in der Praxis wiederholt als zu hoch. Nicht selten stehen sie in Fällen, in denen schon seit längerem ein familienhaftes Verhältnis vorliegt und die Annahme an Kindes Statt, besonders unmittelbar vor dem Eintritt des Kindes in die Schule, zu dessen Vorteil wäre, einer Adoption entgegen.

Die vom Justizausschuß gewählte Lösung sieht von einer allgemeinen Herabsetzung der starren Altersgrenzen oder der Einfügung neuer Altersgrenzen für bestimmte Fälle ab, gestaltet aber die Voraussetzungen der Annahme an Kindesstatt in dieser Beziehung überhaupt beweglicher. Zwar wird grundsätzlich an den Altersstufen von dreißig Jahren für den Wahlvater und achtundzwanzig Jahren für die Wahlmutter festgehalten, doch sollen diese Grenzen, wenn Ehegatten gemeinsam annehmen oder das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden ist, unterschritten werden können, sofern zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht. Diese Formel gilt schon jetzt für die Unterschreitung des mit achtzehn Jahren bestimmten Altersunterschiedes zwischen Annehmendem und Wahlkind. Ab welchem Alter jemand unter diesen Voraussetzungen in Hinblick ein Kind adoptieren darf, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Unterste Grenze ist, da nach § 179 Abs. 1 ABGB eine Adoption die Eigenberechtigung des Annehmenden voraussetzt, die Volljährigkeitsgrenze.

Im übrigen bleibt der § 180 ABGB aF unberührt. Die angeführte Ergänzung der Regelung macht eine Gliederung der Bestimmung in zwei Absätze zweckmäßig.

Zu Z. 37 und 38

Zu den §§ 230 bis 230 e

An dieser Stelle werden die neuen Bestimmungen über die Anlegung von Mündelgeld in das ABGB eingefügt. Der Justizausschuß übernimmt dabei im wesentlichen die Vorschläge der Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Anlegung von Mündelgeld 73 BlgNR 14. GP). Er weicht hiervon nur im folgenden Punkt ab:

Nach der Regierungsvorlage soll der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen oder sonst Pflegebefohlenen für die Anlegung des Mündelgeldes auf die in den §§ 230 a bis 230 d ABGB idF RV 73 umschriebenen Arten sowie für die damit verbundenen Rechtsgeschäfte zu deren Rechtswirksamkeit nicht der Genehmigung des Gerichtes bedürfen (§ 230 Abs. 3 ABGB idF RV 37). Gegen diesen Vorschlag besteht kein Einwand, soweit er sich auf die Anlegung des Geldes in Spareinlagen und Wertpapieren nach den §§ 230 a und 230 b ABGB idF RV 73 bezieht. Hingegen scheint dem Justizausschuß eine solche Regelung bezüglich der Anlegung in Darlehen und Liegenschaften nach den §§ 230 c und 230 d ABGB idF RV 73 als zu weitgehend. Darlehensverträge sowie Kaufverträge über Liegenschaften sind nicht nur ungleich schwierigere Geschäfte

als Verträge über die Anlegungsarten nach den §§ 230 a und 230 b, sondern es wird das Mündelgeld auf diese Weise auch wesentlich fester gebunden als durch Spareinlagen oder Wertpapiere; eine Anlegung in Darlehen und Liegenschaften ist nur schwer wieder rückgängig zu machen. Die Anlegung von Geld auf eine dieser Arten muß daher gründlich überlegt und geprüft werden. Zwar geht auch die Regierungsvorlage von einer gerichtlichen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Anlegung auf eine der beiden zur Rede stehenden Arten aus, doch beschränkt sich diese Einschaltung des Gerichtes auf eine bloß formale Prüfung der Voraussetzungen der §§ 230 c und 230 d durch das Grundbuchsgericht an Hand des vorzulegenden Sachverständigen-gutachtens anlässlich der Bewilligung der Einverleibung des Pfandrechts bzw. des Eigentums an der Liegenschaft. Dem Justizausschuß scheint es zweckmäßiger zu sein, das Pflugschafts- oder Vormundschaftsgericht einzuschalten und dieses neben den besonderen Voraussetzungen der §§ 230 c und 230 d auch allgemein die Zweckmäßigkeit der Anlegung, besonders unter den Gesichtspunkten des Ertrages und der Sicherheit, prüfen zu lassen. Aus diesen Erwägungen schlägt der Justizausschuß vor, die Anlegung von Mündelgeld durch Gewährung hypothekarisch gesicherter Darlehen und den Erwerb inländischer Liegenschaften nicht von der Genehmigung des Gerichtes auszunehmen.

Dieser Lösung wird gesetzestechnisch in folgender Weise Rechnung getragen: Der Abs. 3 des § 230 ABGB idF RV 73, der die Anlegung von Mündelgeld auf die in den §§ 230 a bis 230 d genannten Arten genehmigungsfrei stellt, wird nicht übernommen. Statt dessen wird die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 230 a und 230 b genannten Arten in den Katalog des § 154 Abs. 3 ABGB idF Entwurf aufgenommen. Damit wird im § 230 e ABGB idF RV 73 die Regelung entbehrlich, daß die Anlegung von Mündelgeld nach dieser Bestimmung sowie die damit verbundenen Rechtsgeschäfte zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Gerichtes bedürfen.

Zu Z. 42

Zum § 238

Der § 150 ABGB idF Entwurf gestaltet die Rechnungslegungspflicht der Eltern eines ehelichen Kindes so beweglich, daß diese Regelung auch auf den Vormund anwendbar ist. Demnach hat der Vormund grundsätzlich jährlich über das Vermögen seines Mündels Rechnung zu legen; die Erträge des Vermögens unterliegen dieser Rechnungslegungspflicht jedoch nur, soweit sie nicht für den Unterhalt des Mündels verwendet worden sind. Das Gericht kann den Vormund

von der Rechnungslegung befreien, soweit keine Bedenken bestehen, daß er das Vermögen des Mündels ordentlich verwaltet; eine solche ordentliche Verwaltung ist in der Regel anzunehmen, soweit der Vormund selbst dem Mündel das Vermögen oder dessen überwiegenden Teil zugewendet hat.

Zu Z. 44

Zum § 245

Die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Bestimmung über die gesetzliche Vertretung eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen ist der durch den Justizausschuß geänderten Fassung des § 154 Abs. 3 sowie dem neu eingefügten § 154 a ABGB idF Entwurf angepaßt worden. Unverändert bleibt der Abs. 1 des Vorschlags der Regierungsvorlage; desgleichen übernimmt der Justizausschuß den Vorschlag, die Vertretung des Vormundes in den Angelegenheiten des § 154 Abs. 2 und 3 an die gerichtliche Genehmigung zu binden.

Hingegen ist die Anführung der Erhebung einer Klage und aller verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen (s. Abs. 2 idF RV), entbehrlich, weil diese Vertretungshandlungen ohnedies durch die allgemeine Verweisung auf den § 154 ABGB idF Entwurf erfaßt sind. Schließlich ist ausdrücklich angeordnet, daß der § 154 a Abs. 2 ABGB idF Entwurf — sinngemäß — auch für die Vertretung durch den Vormund im Verfahren gilt.

Zum Artikel VI

Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Die vom Justizausschuß vorgeschlagene Änderung des § 8 Abs. 1 Z. 2 JWG paßt diese Bestimmung an das JGG 1961, das Bewährungshilfegesetz sowie das StGB an.

Zum Artikel VII

Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen

Zu Z. 4

Die Anordnung des § 185 Abs. 3 AußStrG ist gegenüber dem Vorschlag der Regierungsvorlage gemildert worden. Vor allem ist das Erfordernis des Kindeswohls eingebaut; außerdem darf die Untätigkeit des Beteiligten nicht schlechthin „als Zustimmung gewertet“ werden, sondern das Gericht darf nur annehmen, daß der Beteiligte „dem Antrag keine Einwendungen entgegen-setzt“. Schließlich muß die Aufforderung zur Äußerung nach den Bestimmungen für die Zustellung von Klagen, also eigenhändig, zugestellt werden.

Zum Artikel VIII**Änderungen der Jurisdiktionsnorm****Zu Z. 3 und 6**

Die in den Art. VIII eingefügten Z. 3 und 6 enthalten Zuständigkeitsbestimmungen für Klagen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) oder einer zur Anstalts- oder Vereinsvormundschaft berufenen Stelle, an deren Sitz mehrere Bezirksgerichte bestehen, in Vertretung eines Minderjährigen erhoben werden (§ 103 Abs. 2) sowie für die Besorgung der dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht obliegenden Geschäfte (§ 109 a). Die Regelung entspricht im wesentlichen zwei Verordnungen, die auf Grund der im § 103 Abs. 2 JN aF und im § 109 a JN aF enthaltenen Verordnungsermächtigung erlassen worden sind: die Verordnung vom 12. Feber 1923, BGBl. Nr. 88, über die Zuständigkeit von Bezirksgerichten in Wien für Klagen der Berufsvormundschaften in Österreich und die Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 209, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Besorgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften. Da die Verfassungsgemäßheit dieser Vorschriften fragwürdig ist, wird die Regelung nun — freilich in inhaltlich vereinfachter und sprachlich gekürzter Form — unmittelbar in die JN aufgenommen. Die beiden genannten Verordnungen können aufgehoben werden (s. Art. XVIII § 7 Z. 3 und 4).

Zu Z. 4

Die Gleichheitswidrigkeit der Regelung des § 109 Abs. 1 zweiter Satz JN ist beseitigt worden.

Zum Artikel XI**Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes**

Die §§ 140 und 141 ABGB idF Entwurf regeln die Pflicht der Eltern und Großeltern, ihren Kindern und Enkelkindern Unterhalt zu leisten, grundlegend neu. Auf diese bevorstehende Neuregelung hat der Bericht des Justizausschusses zum Unterhaltsvorschußgesetz, 199 BlgNR 14. GP, auf S. 2 und 3 ausdrücklich hingewiesen. Um dieser Neuregelung nicht vorzugreifen, hat der Justizausschuß seinerzeit vorgeschlagen, im Unterhaltsvorschußgesetz ausdrücklich zu sagen, daß die im bürgerlichen Recht vorhandenen Unterhaltspflichten nicht berührt würden. Bewußt ist vorgesehen worden, daß die bevorschußten Unterhaltsbeiträge — nicht nur von dem Unterhaltsschuldner, dessen Leistungen bevorschußt worden sind, sondern auch — von den „sonst Unterhaltspflichtigen“ hereinzubringen sind. Dabei ist jedoch ein Vorgriff auf die künftige

Unterhaltsregelung gemacht worden: gegen den Eltern- oder Großelternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind aufwächst, dürfen Unterhaltsansprüche des Kindes zwecks Rückzahlung der Unterhaltsvorschüsse nicht geltend gemacht werden.

Diese Regelungen sind in den §§ 26, 28 und § 31 Abs. 1 letzter Satz Unterhaltsvorschußgesetz verankert. Mit der Neuregelung der Unterhaltspflicht der Eltern und Großeltern verlieren diese Bestimmungen ihre Grundlage im Unterhaltsrecht. Die Berücksichtigung der Leistungen des Eltern- und Großelternteils, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, ist nunmehr im § 140 Abs. 2 bzw. im § 141 zweiter Satz (dort in der Form einer Verweisung) ABGB idF Entwurf geregelt.

Der neue § 141 ABGB idF Entwurf schränkt die hilfswise Unterhaltspflicht der Großeltern in mehrfacher Hinsicht gegenüber der geltenden Rechtslage ein; vor allem werden künftig Großeltern immer nur dann unterhaltspflichtig sein, wenn die Eltern „nach ihren Kräften“ (also bei zumutbarer Anspannung aller ihrer Kräfte) zur Leistung des Unterhalts des Kindes nicht instande sind. Die bezeichneten Bestimmungen des Unterhaltsvorschußgesetzes können daher als entbehrlich aufgehoben werden.

Eine Folge der Änderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes ist, daß Vorschüsse auf Grund des § 4 Z. 3 des Unterhaltsvorschußgesetzes im allgemeinen nicht hereingebracht werden können.

Zum Artikel XIII**Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes**

Die Verweisung im § 2 Abs. 1 JGG muß den geänderten Bestimmungen des ABGB über die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern angepaßt werden. Hingegen bedarf der § 39 keiner Anpassung an die neue Vertretungsregelung des § 154 ABGB idF Entwurf. Die im § 39 geregelten Mitwirkungsrechte stehen nämlich dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen als persönliches Recht und nicht namens des Kindes zu. So hat etwa ein Verzicht des gesetzlichen Vertreters auf ein Rechtsmittel nach Abs. 3 nicht die Wirkung, daß auch der minderjährige Beschuldigte auf ein Rechtsmittel verzichtet hätte. Desgleichen kann der Rechtsmittelverzicht eines Elternteils in dem Fall, in dem beide Elternteile gesetzliche Vertreter sind, nicht für den anderen Elternteil rechtswirksam sein. Auch eine Änderung des § 39 Abs. 5 ist nicht erforderlich. Denn auch nach dem geltenden Wortlaut dieser Bestimmung ist es nicht zweifelhaft, daß der Eintritt des Verteidigers in die Rechte des gesetzlichen Vertreters im Fall der Vertretung durch beide Elternteile nur dann stattfindet,

wenn beide vertretungsbefugten Elternteile im Sinn der in Rede stehenden Gesetzesstelle verhindert sind.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der diesem Bericht beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1977 06 24

Lona Murowatz

Berichterstatter

Zeillinger

Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Neuordnung des Kindschaftsrechts

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom 1. Juni 1811, JGS Nr. 946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zum Dritten Hauptstück des Ersten Teiles und die §§ 137 bis 150 samt den dazugehörigen Randschriften haben zu lauten:

„Drittes Hauptstück

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern

Allgemeine Rechte und Pflichten

§ 137. Die Eltern haben für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder zu sorgen und überhaupt ihr Wohl zu fördern.

Eltern und Kinder haben einander beizustehen, die Kinder ihren Eltern Achtung entgegenzubringen.

Die Rechte und Pflichten des Vaters und der Mutter sind, soweit in diesem Hauptstück nicht anderes bestimmt ist, gleich.

§ 137 a. Dritte dürfen in die elterlichen Rechte nur insoweit eingreifen, als ihnen dies durch die Eltern selbst, unmittelbar auf Grund des Gesetzes oder durch eine behördliche Verfügung gestattet ist.

Vermutung der Ehelichkeit

§ 138. Wird ein Kind nach der Eheschließung und vor Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter

geboren, so wird vermutet, daß es ehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, daß das Kind nicht vom Ehemann der Mutter abstammt.

Träfe die Vermutung des Abs. 1 auch auf einen Mann zu, mit dem die Mutter nach Eingehung, Auflösung oder Nichtigerklärung ihrer Ehe eine weitere Ehe geschlossen hat, so gilt sie nur für diesen Mann. Wird die diesbezügliche Abstammung des Kindes mit Erfolg bestritten, so gilt die Vermutung mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung für den ersten Ehemann; frühestens mit diesem Zeitpunkt beginnt für ihn die Frist zur Bestreitung der Ehelichkeit.

Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und ehelichen Kindern

§ 139. Das eheliche Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern. Stimmen die Familiennamen des Vaters und der Mutter nicht überein, so erhält das Kind den letzten gemeinsamen Familiennamen der Eltern, sofern ihn ein Elternteil im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch führt; sonst oder in Ermangelung eines früheren gemeinsamen Familiennamens den Familiennamen des Vaters.

§ 140. Die Eltern haben zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen.

Der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem er das Kind betreut, leistet dadurch seinen Beitrag. Darüber hinaus hat er zum Unterhalt des Kindes beizutragen, soweit der andere Elternteil zur vollen Deckung der Bedürfnisse des Kindes nicht imstande ist oder mehr leisten müßte, als es

seinen eigenen Lebensverhältnissen angemessen wäre.

Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist.

§ 141. Soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhalts nicht imstande sind, schulden ihn die Großeltern nach den Lebensverhältnissen der Eltern angemessenen Bedürfnissen des Kindes. Im übrigen gilt der § 140 sinngemäß; der Unterhaltsanspruch eines Enkels mindert sich jedoch auch insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Großelternteil nur insoweit Unterhalt zu leisten, als er dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

§ 142. Die Schuld eines Elternteils, dem Kind den Unterhalt zu leisten, geht bis zum Wert der Verlassenschaft auf seine Erben über. In den Anspruch des Kindes ist alles einzurechnen, was das Kind nach dem Erblasser durch eine vertragliche oder letztwillige Zuwendung, als gesetzlichen Erbteil, als Pflichtteil oder durch eine öffentlichrechtliche oder privatrechtliche Leistung erhält. Reicht der Wert der Verlassenschaft nicht aus, um dem Kind den geschuldeten Unterhalt bis zum voraussichtlichen Eintritt der Selbsterhaltungsfähigkeit zu sichern, so mindert sich der Anspruch des Kindes entsprechend.

§ 143. Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat.

Die Unterhaltspflicht der Kinder steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. Mehrere Kinder haben den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten.

Der Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternteils mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.

§ 144. Die Eltern haben das minderjährige Kind zu pflegen und zu erziehen, sein Vermögen zu verwalten und es zu vertreten; sie sollen bei Ausübung dieser Rechte und Erfüllung dieser Pflichten einvernehmlich vorgehen. Zur Pflege des Kindes ist bei Fehlen eines Einvernehmens vor

allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird.

§ 145. Ist ein Elternteil gestorben oder voll entmündigt, ist sein Aufenthalt seit mindestens sechs Monaten unbekannt, kann die Verbindung mit ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten hergestellt werden oder sind ihm die Pflege und Erziehung ganz entzogen, so stehen diese dem anderen Elternteil allein zu. Sind beide Eltern in der beschriebenen Weise betroffen, so hat das Gericht, nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde, unter Beachtung des Wohles des Kindes zu entscheiden, ob und welchem Großelternpaar (Großelternteil) die Pflege und Erziehung zustehen sollen; hierbei sind die Lebensverhältnisse der Großeltern und deren Eignung zur Pflege und Erziehung des Kindes so zu berücksichtigen, daß das Wohl des Kindes bestmöglich gesichert wird.

Werden die Pflege und Erziehung nur zum Teil entzogen, so gilt insoweit der Abs. 1.

Auf Antrag des Elternteils, auf den die Pflege und Erziehung ganz oder zum Teil übergegangen sind, hat das Gericht diesen Übergang festzustellen.

§ 145 a. Bezüglich der Vermögensverwaltung und der Vertretung gilt der § 145, soweit darin ein Übergang auf den anderen Elternteil vorgesehen ist, sinngemäß. Überdies kommen die Vermögensverwaltung und die Vertretung einem Elternteil allein zu, wenn der andere nicht voll geschäftsfähig ist.

§ 145 b. Kommen die Vermögensverwaltung und die Vertretung keinem Elternteil, auch nicht in Teilbereichen, zu, so gehen sie auf den Vormund (§ 187) über. Hingegen ist ein Sachwalter zu bestellen, soweit in einem Teilbereich die Vermögensverwaltung und die Vertretung weder dem Vater noch der Mutter zukommen.

Soweit die Pflege und Erziehung weder den Eltern noch den Großeltern zukommen und es erforderlich ist, ist ebenfalls ein Sachwalter zu bestellen.

§ 145 c. Hat ein Dritter einem minderjährigen Kind ein Vermögen zugewendet und einen Elternteil von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen, so stehen die Verwaltung dieses Vermögens und die Vertretung in diesem Bereich dem anderen Elternteil allein zu. Hat der Dritte beide Eltern von der Verwaltung ausgeschlossen oder ist der andere Elternteil in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz betroffen, so gehen diese Befugnisse auf den Vormund, wenn ein solcher zu bestellen ist (§ 187), sonst auf einen vom Gericht zu bestellenden Sachwalter über.

Hat der Dritte einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so ist dieser, wenn

er geeignet ist, vom Gericht für dieses Vermögen unter Ausschließung anderer von der Verwaltung zum Sachwalter zu bestellen.

Hat ein Elternteil dem Kind ein Vermögen zugewendet und den anderen Elternteil von der Verwaltung ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so gelten die Abs. 1 beziehungsweise 2 sinngemäß.

§ 146. Die Pflege des minderjährigen Kindes umfaßt besonders die Wahrung des körperlichen Wohles und der Gesundheit sowie die unmittelbare Aufsicht, die Erziehung, besonders die Entfaltung der körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Kräfte, die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes sowie dessen Ausbildung in Schule und Beruf.

Das Ausmaß der Pflege und Erziehung richtet sich nach den Lebensverhältnissen der Eltern.

§ 146 a. Das minderjährige Kind hat die Anordnungen der Eltern zu befolgen. Die Eltern haben bei ihren Anordnungen und deren Durchsetzung auf Alter, Entwicklung und Persönlichkeit des Kindes Bedacht zu nehmen.

§ 146 b. Soweit die Pflege und Erziehung es erfordern, hat der hierzu berechtigte Elternteil auch das Recht, den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen. Hält sich das Kind woanders auf, so haben die Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht auf Ersuchen eines berechtigten Elternteils bei der Ermittlung des Aufenthalts, notfalls auch bei der Zurückholung des Kindes mitzuwirken.

§ 147. Hat das mündige Kind seine Meinung über seine Ausbildung den Eltern erfolglos vortragen, so kann es das Gericht anrufen. Dieses hat nach sorgfältiger Abwägung der von den Eltern und dem Kind angeführten Gründe die zum Wohl des Kindes angemessenen Verfügungen zu treffen.

§ 148. Stehen einem Elternteil nicht die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes zu, so hat er doch das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren. Das Gericht hat auf Antrag, tunlich nach Anhörung des mindestens zehnjährigen Kindes und erforderlichenfalls der Bezirksverwaltungsbehörde, die Ausübung dieses Rechtes in einer dem Wohl des Kindes gemäßen Weise zu regeln oder nötigenfalls, besonders wenn die Beziehungen des Kindes zu dem Elternteil, bei dem es aufwächst, unerträglich gestört würden, ganz zu untersagen.

Die Großeltern haben das Recht, mit dem Kind persönlich zu verkehren, soweit dadurch nicht die Ehe oder das Familienleben der Eltern (eines Elternteils) oder deren Beziehungen zu dem Kind gestört werden; im übrigen gilt der Abs. 1 zweiter Satz sinngemäß.

§ 149. Die Eltern haben das Vermögen eines minderjährigen Kindes mit der Sorgfalt ordentlicher Eltern zu verwalten. Sie haben es in seinem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren; Geld ist nach den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld anzulegen.

Aus dem Vermögen sind jedenfalls die Kosten der Verwaltung einschließlich der für die Erhaltung des Vermögens und den ordentlichen Wirtschaftsbetrieb nötigen Aufwendungen und die fälligen Zahlungen zu berichtigen; weiter auch die Kosten des Unterhalts, soweit das Kind nach den §§ 140 und 141 zur Heranziehung seines Vermögens verpflichtet ist oder die Bedürfnisse des Kindes nicht in anderer Weise gedeckt sind.

§ 150. Die Eltern haben über das Vermögen des minderjährigen Kindes dem Gericht jährlich Rechnung zu legen; über die Erträge jedoch nur, soweit sie nicht für den Unterhalt des Kindes verwendet worden sind.

Das Gericht kann die Eltern von der Rechnungslegung ganz oder zum Teil befreien, soweit keine Bedenken bestehen, daß sie das Vermögen des Kindes ordentlich verwalten werden; dies ist in der Regel zu vermuten, wenn sie selbst das Vermögen oder dessen überwiegenden Teil dem Kind zugewendet haben.“

2. Die Überschrift vor dem § 151 wird aufgehoben.

3. Die §§ 154 bis 155 samt der zu diesem gehörenden Überschrift haben zu lauten:

„§ 154. Jeder Elternteil ist für sich allein berechtigt und verpflichtet, das Kind zu vertreten; seine Vertretungshandlung ist selbst dann rechtswirksam, wenn der andere Elternteil mit ihr nicht einverstanden ist.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils, die die Änderung des Vornamens oder des Familiennamens, den Eintritt in eine Kirche oder Religionsgesellschaft und den Austritt aus einer solchen, die Übergabe in fremde Pflege, den Erwerb einer Staatsangehörigkeit oder den Verzicht auf eine solche, die vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- oder Dienstvertrags und die Anerkennung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind betreffen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

Vertretungshandlungen und Einwilligungen eines Elternteils in Vermögensangelegenheiten bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des anderen Elternteils und der Genehmigung des Gerichtes, sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehört. Unter dieser Voraussetzung gehören dazu besonders die Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften, die Gründung, der Erwerb, die Umwandlung, Veräußerung oder Auflösung sowie die Änderung des Gegenstandes eines Unternehmens, der Eintritt in eine oder die Um-

wandlung einer Gesellschaft oder Genossenschaft, der Verzicht auf ein Erbrecht, die unbedingte Annahme oder die Ausschlagung einer Erbschaft, die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung oder die Ablehnung eines Schenkungsanbots, die Anlegung von Geld mit Ausnahme der in den §§ 230 a und 230 b geregelten Arten sowie die Erhebung einer Klage und alle verfahrensrechtlichen Verfügungen, die den Verfahrensgegenstand an sich betreffen. Dies gilt nicht für die Entgegennahme von Willenserklärungen und Zustellstücken.

§ 154 a. In zivilgerichtlichen Verfahren ist nur ein Elternteil allein zur Vertretung des Kindes berechtigt; solange sich die Eltern nicht auf den anderen Elternteil einigen oder das Gericht nach § 176 diesen oder einen Dritten als Vertreter bestimmt, ist Vertreter derjenige Elternteil, der die erste Verfahrenshandlung setzt.

Die nach § 154 erforderliche Zustimmung des anderen Elternteils und Genehmigung des Gerichtes gelten für das ganze Verfahren.

Vermutung der Unehelichkeit

§ 155. Wird ein Kind nach Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe seiner Mutter geboren, so wird vermutet, daß es unehelich ist. Diese Vermutung kann nur durch eine gerichtliche Entscheidung widerlegt werden, mit der festgestellt wird, daß das Kind vom früheren Ehemann der Mutter abstammt.“

4. Die Überschrift vor dem § 156 hat zu lauten:

„Bestreitung der Ehelichkeit“

5. Die Überschriften vor den §§ 157, 158 und 159 werden aufgehoben.

6. Die §§ 159 a und 159 b samt den dazugehörenden Überschriften werden aufgehoben.

7. Der § 165 hat zu lauten:

„§ 165. Das uneheliche Kind erhält den Geschlechtsnamen der Mutter.“

8. Der § 166 hat zu lauten:

„§ 166. Hinsichtlich des Unterhalts sowie der Pflege und Erziehung einschließlich des Rechtes auf persönlichen Verkehr gelten die §§ 140 bis 143 und 146 bis 148 auch für das uneheliche Kind sowie dessen Eltern und Großeltern.“

9. Der § 166 a wird aufgehoben.

10. Die §§ 169 und 169 a werden aufgehoben.

11. Der § 170 hat zu lauten:

„§ 170. Die Pflege und Erziehung eines unehelichen Kindes stehen zunächst der Mutter allein zu. Ist sie in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz betroffen, so stehen diese Rechte dem Vater, dessen Vaterschaft festgestellt ist, zu. Im übrigen gilt der § 145.“

12. Die §§ 170 a und 171 werden aufgehoben.

13. Die §§ 176 bis 178 a haben zu lauten:

„Entziehung oder Einschränkung der elterlichen Rechte und Pflichten“

§ 176. Gefährden die Eltern oder Großeltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, erforderlichenfalls nach Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen; eine solche Verfügung kann auf Antrag eines Elternteils auch ergehen, wenn die Eltern in einer wichtigen Angelegenheit des Kindes kein Einvernehmen erzielen. Besonders darf das Gericht alle oder einzelne aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144), auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall hat das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung eines Elternteils zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

Die Entziehung der Pflege und Erziehung oder der Verwaltung des Vermögens des Kindes schließt die Entziehung der gesetzlichen Vertretung in dem jeweiligen Bereich mit ein; die gesetzliche Vertretung kann für sich allein entzogen werden, wenn der betroffene Elternteil seine übrigen Pflichten erfüllt.

Durch seine Verfügung darf das Gericht die elterlichen Rechte nur so weit beschränken, als dies zur Sicherung des Wohles des Kindes nötig ist.

§ 177. Ist die Ehe der Eltern eines minderjährigen ehelichen Kindes geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden oder leben die Eltern nicht bloß vorübergehend getrennt, so können sie dem Gericht eine Vereinbarung darüber unterbreiten, wem von ihnen künftig alle aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) allein zustehen sollen. Das Gericht hat die Vereinbarung zu genehmigen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht.

Kommt innerhalb angemessener Frist eine Vereinbarung nicht zustande oder entspricht sie nicht dem Wohl des Kindes, so hat das Gericht, im Fall nicht bloß vorübergehender Trennung der Eltern jedoch nur auf Antrag eines Elternteils, zu entscheiden, welchem Elternteil die bezeichneten Rechte und Pflichten künftig allein zustehen. Das Gericht hat vor dieser Entscheidung das mindestens zehnjährige Kind und erforderlichenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde zu hören.

Wird ein Elternteil, dem die bezeichneten Rechte und Pflichten allein zustehen, in der Weise des § 145 Abs. 1 erster Satz betroffen, so stehen diese dem anderen Elternteil zu.

Mindestrechte der Eltern

§ 178. Soweit einem Elternteil die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten (§ 144) nicht zustehen, hat er, außer dem Recht auf persönlichen Verkehr, das Recht, von beabsichtigten Maßnahmen zu den im § 154 Abs. 2 und 3 genannten Angelegenheiten vom anderen Elternteil rechtzeitig verständigt zu werden und sich hierzu, wie auch zu anderen wichtigen Maßnahmen, in angemessener Frist zu äußern; dem Vater eines unehelichen Kindes steht dieses Recht nur bezüglich wichtiger Maßnahmen der Pflege und Erziehung und nur dann zu, wenn die Vaterschaft festgestellt ist. Diese Äußerung ist zu berücksichtigen, wenn der darin ausgedrückte Wunsch dem Wohl des Kindes besser entspricht.

Würde die Ausübung des Äußerungsrechts das Wohl des Kindes ernstlich gefährden, so hat das Gericht es einzuschränken oder zu entziehen.

Berücksichtigung des Kindeswohls

§ 178 a. Bei Beurteilung des Kindeswohls sind die Persönlichkeit des Kindes und seine Bedürfnisse, besonders seine Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten, sowie die Lebensverhältnisse der Eltern entsprechend zu berücksichtigen.“

14. Der § 180 hat zu lauten:

„§ 180. Der Wahlvater muß das dreißigste, die Wahlmutter das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben. Nehmen Ehegatten gemeinsam an oder ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden, so ist eine Unterschreitung dieser Altersgrenze zulässig, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht.“

Wahlvater und Wahlmutter müssen mindestens achtzehn Jahre älter als das Wahlkind sein; eine geringfügige Unterschreitung dieses Zeitraums ist unbeachtlich, wenn zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind bereits eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht. Ist das Wahlkind ein leibliches Kind des Ehegatten des Annehmenden oder mit dem Annehmenden verwandt, so genügt ein Altersunterschied von sechzehn Jahren.“

15. Der Abs. 1 Z. 1 des § 181 hat zu lauten:

„1. der Vater des minderjährigen ehelichen Wahlkindes;“

15. Der Abs. 1 Z. 1 des § 181 hat zu lauten:

„2. der Vater des volljährigen ehelichen Wahlkindes;“

17. Der Abs. 1 Z. 4 des § 181 a hat zu lauten:

„4. der Vater des unehelichen Wahlkindes, wenn die Vaterschaft festgestellt ist;“

18. Im Abs. 1 des § 182 a hat die Wortfolge „der Versorgung,“ zu entfallen.

19. Der Abs. 2 des § 183 hat zu lauten:

„Nehmen Ehegatten gemeinsam oder nimmt ein Ehegatte das leibliche Kind des anderen an und stimmen die Familiennamen der Ehegatten nicht überein, so erhält (behält) das Wahlkind den Familiennamen des Wahlvaters (Vaters).“

20. Nach dem § 183 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„§ 183 a. Hat das Wahlkind ein bei Wirksamwerden der Annahme noch minderjähriges eheliches, uneheliches oder angenommenes Kind und führt dieses einen von ihm allein abgeleiteten Familiennamen, so geht der vom Wahlkind durch die Annahme erworbene Familienname (Geschlechtsname) auf dieses Kind über.“

Leitet dieses Kind aber seinen Familiennamen auch von dem Ehegatten oder einem noch lebenden früheren Ehegatten des Wahlkindes ab, so tritt der Übergang nur ein, wenn dieser Ehegatte dem vor der gerichtlichen Bewilligung zugestimmt hat.“

21. Der § 187 hat zu lauten:

„§ 187. Einem Minderjährigen ist ein Vormund zu bestellen, wenn nicht wenigstens einem ehelichen Elternteil die beschränkte gesetzliche Vertretung zusteht. Inwieweit für Personen, die ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ein Kurator, ein Sachwalter oder ein anderer gesetzlicher Vertreter zu bestellen ist, wird besonders bestimmt.“

22. Der § 194 erster Satz hat zu lauten:

„Zum Vormund darf nicht bestellt werden, wenn ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, wer mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst in Feindschaft gelebt hat oder wer mit dem Minderjährigen in einem Rechtsstreit verwickelt ist.“

23. Im § 195 wird der Satzteil „Frauen, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, ferner“ aufgehoben.

24. Der § 196 hat zu lauten:

„§ 196. Zum Vormund ist, wenn er geeignet ist, in erster Linie derjenige zu bestellen, den ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter letztwillig berufen hat. Hat ein Elternteil aber bloß einen Verwalter für das Vermögen des Minderjährigen letztwillig berufen, so wird vermutet, daß er ihn zum Vormund überhaupt habe berufen wollen; sonst ist, sofern nicht der Fall des § 145 c Abs. 3 vorliegt, der berufene Verwalter, wenn er ge-

eignet ist, nur zum Sachwalter für das Vermögen zu bestellen.

Haben die Eltern letztwillig Unterschiedliches verfügt, so ist derjenige zum Vormund beziehungsweise Sachwalter zu bestellen, der besser geeignet ist.“

25. Der § 197 wird aufgehoben.

26. Der Abs. 1 des § 198 hat zu lauten:

„Ist letztwillig kein oder kein geeigneter Vormund für ein eheliches Kind berufen worden, so ist ein Großelternteil zum Vormund zu bestellen, wenn er geeignet ist und ihm die Pflege und Erziehung des Kindes zustehen, sonst der nächste geeignete Verwandte.“

27. Der § 205 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Mit Ausnahme der Eltern und Großeltern muß jeder Vormund mit Handschlag geloben,“

28. Der § 206 samt der dazugehörigen Randschrift hat zu lauten:

„Urkunde

§ 206. Jedem Vormund hat das Gericht eine Urkunde über seine Bestellung auszufertigen.“

29. Der § 209 samt der dazugehörigen Randschrift hat zu lauten:

„Ausschließung des Vormundes von der Vermögensverwaltung

§ 209. Hat jemand einem Minderjährigen, der unter Vormundschaft steht, ein Vermögen zugewendet und den Vormund von der Verwaltung dieses Vermögens ausgeschlossen oder einen Verwalter für das zugewendete Vermögen bestimmt, so gilt der § 145 c, sofern er nicht unmittelbar anzuwenden ist, sinngemäß.“

30. Vor dem § 210 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Stellung mehrerer Vormünder“

31. Der § 212 letzter Halbsatz hat zu lauten:

„die Angelobung entfällt bei den Eltern und Großeltern.“

32. Der § 216 hat zu lauten:

„§ 216. Stehen die Pflege und Erziehung eines Minderjährigen nicht den Eltern und Großeltern zu, so kommen sie dem Vormund zu; sonst hat er nur die Aufsicht darüber.

Soweit nicht anderes bestimmt ist, hat der Vormund in wichtigen, die Person des Kindes betreffenden Angelegenheiten die Genehmigung des Gerichtes einzuholen.“

33. Die §§ 218 bis 221 samt den dazugehörigen Randschriften werden aufgehoben.

34. Der § 223 hat zu lauten:

„§ 223. Gerätschaften werden durch gerichtliche Sperre in Verwahrung genommen, wenn es zur Sicherstellung notwendig ist. Ein Verzeichnis des Vermögens des Minderjährigen muß stets errichtet werden.“

35. Die §§ 225 bis 227 samt den dazugehörigen Randschriften werden, soweit sie noch gelten, aufgehoben.

36. Der § 228 hat zu lauten:

„§ 228. Auf die Vermögensverwaltung durch den Vormund sind die Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens eines minderjährigen ehelichen Kindes durch seine Eltern anzuwenden; außerdem gelten die folgenden Bestimmungen.“

37. Der § 230 samt der dazugehörigen Randschrift hat zu lauten:

„des Geldes (Anlegung von Mündelgeld)

§ 230. Soweit Geld eines Minderjährigen nicht, dem Gesetz entsprechend, für besondere Zwecke zu verwenden ist, ist es unverzüglich sicher und möglichst fruchtbringend durch Spareinlagen, den Erwerb von Wertpapieren (Forderungen), die Gewährung von Darlehen, den Erwerb von Liegenschaften oder in anderer Weise nach den folgenden Bestimmungen anzulegen.

Ist es wirtschaftlich zweckmäßig, so ist Mündelgeld auf mehrere dieser Arten anzulegen.“

38. Nach dem § 230 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 230 a. Spareinlagen bei einer inländischen Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist, sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sie auf den Namen des Mündels lauten, ausdrücklich die Bezeichnung „Mündelgeld“ tragen und entweder allgemein für die Verbindlichkeiten der Kreditunternehmung der Bund oder eines der Länder oder für die Verzinsung und Rückzahlung der Mündelgeldspareinlagen im besonderen ein von der Kreditunternehmung gebildeter, jederzeit mit der jeweiligen Höhe solcher Einlagen übereinstimmender unbelasteter Deckungsstock haftet. Dieser Deckungsstock hat ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren (§ 230 b), in Hypothekforderungen mit gesetzgemäßer Sicherheit (§ 230 c), in Forderungen, für die der Bund oder eines der Länder haftet, oder in Bargeld zu bestehen.

§ 230 b. Der Erwerb folgender Wertpapiere und Forderungen ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet:

1. Teilschuldverschreibungen von Anleihen, für deren Verzinsung und Rückzahlung der Bund oder eines der Länder haftet;

2. Forderungen, die in das Hauptbuch der Staatsschuld eingetragen sind;

3. Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen der nach den gesetzlichen Vorschriften zur Ausgabe solcher Wertpapiere zugelassenen inländischen Kreditunternehmen;

4. von einer inländischen Kreditunternehmung ausgegebene Teilschuldverschreibungen, sofern die Kreditunternehmung verpflichtet ist, die Ansprüche aus diesen Teilschuldverschreibungen vorzugsweise zu befriedigen und als Sicherheit für diese Befriedigung Forderungen der Kreditunternehmung, für die der Bund haftet, Wertpapiere oder Forderungen gemäß den Z. 1 bis 3 und 5 oder Bargeld zu bestellen, und dies auf den Teilschuldverschreibungen ausdrücklich ersichtlich gemacht ist;

5. sonstige Wertpapiere, sofern sie durch besondere gesetzliche Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld geeignet erklärt worden sind.

§ 230 c. Darlehen sind zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn zu ihrer Sicherstellung an einer inländischen Liegenschaft eine Hypothek bestellt wird und die Liegenschaft samt ihrem Zubehör während der Laufzeit des Darlehens ausreichend feuerversichert ist. Liegenschaften, deren Wert sich wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert, sind nicht geeignet.

Es darf jedoch eine der Land- oder Forstwirtschaft gewidmete Liegenschaft nicht über zwei Drittel, eine andere Liegenschaft nicht über die Hälfte des gemeinen Wertes belastet werden. Bei Weingärten, Wäldern und anderen Liegenschaften, deren Ertrag auf ähnlichen dauernden Anpflanzungen beruht, ist die Belastungsgrenze ohne Berücksichtigung des Wertes der Kulturgattung vom Grundwert zu errechnen. Ebenso ist bei industriell oder gewerblich genutzten Liegenschaften vom bloßen Grundwert auszugehen, doch sind von diesem die Kosten der Freimachung der Liegenschaft von industriell oder gewerblich genutzten Baulichkeiten abzuziehen. Die Art (Widmung, Nutzung) der Liegenschaft und die maßgebende Belastungsgrenze sind durch einen allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen.

§ 230 d. Der Erwerb inländischer Liegenschaften ist zur Anlegung von Mündelgeld geeignet, wenn sich ihr Wert nicht wegen eines darauf befindlichen Abbaubetriebs ständig und beträchtlich vermindert und sie nicht ausschließlich oder überwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dienen.

Der Kaufpreis darf den gemeinen Wert nicht übersteigen. Die Art (Widmung, Nutzung) und

der gemeine Wert der Liegenschaft sind durch einen allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen festzustellen.

§ 230 e. Die Anlegung von Mündelgeld in anderer Weise als nach den vorstehenden Bestimmungen hat das Gericht, im Fall des Erwerbes von Wertpapieren jedenfalls nach Anhörung eines Sachverständigen für das Börsen- oder Bankwesen, zu genehmigen, wenn sie nach den Verhältnissen des Einzelfalles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung entspricht.

Unter diesen Voraussetzungen kommen für die Anlegung besonders in Betracht

1. Wertpapiere, die im § 230 b nicht genannt sind, sofern dafür vorgesorgt ist, daß die Verwaltung der Wertpapiere einschließlich eines Verkaufes, falls er durch die Marktlage geboten sein sollte, sachkundig vorgenommen wird;

2. Liegenschaften, die nicht geeignet im Sinn des § 230 d sind, sofern ihr Erwerb dem Mündel mit Beziehung auf die gegenwärtige oder künftige Berufsausübung oder sonst zum klaren Vorteil gereichen würde; der Kaufpreis darf auch hier den gemeinen Wert nicht übersteigen.“

39. Der § 231 erster Satz hat zu lauten:

„Das übrige bewegliche Vermögen, das weder zum Gebrauch des Minderjährigen noch zum Andenken der Familie oder nach Anordnung der Eltern aufzubewahren ist noch auf eine andere Art vorteilhaft verwendet werden kann, muß im allgemeinen öffentlich feilgeboten werden.“

40. Der § 233 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

41. Der § 235 samt der dazugehörenden Randschrift wird aufgehoben.

42. Der § 238 hat zu lauten:

„§ 238. Auf die Rechnungslegung des Vormundes sind die Bestimmungen über die Rechnungslegung der Eltern eines minderjährigen Kindes anzuwenden.“

43. Die §§ 239 bis 243 samt den dazugehörenden Randschriften werden aufgehoben.

44. Der § 245 hat zu lauten:

„Vertretung

§ 245. Vertreter eines unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen ist, soweit dieser nicht durch einen besonderen Sachwalter vertreten wird, der Vormund. Soweit nicht anderes bestimmt ist, bedarf er zur Vertretung in den Angelegenheiten des § 154 Abs. 2 und 3 der Genehmigung des Gerichtes. Der § 154 a Abs. 2 gilt sinngemäß.“

45. Der § 247 wird aufgehoben.

46. Der § 250 samt der dazugehörenden Rand-schrift hat zu lauten:

„b) durch die Wiedereinsetzung der Eltern in ihre Befugnisse

§ 250. Die Vormundschaft endet auch, wenn den Eltern die gesetzliche Vertretung des Minderjährigen entzogen und für diesen ein Vormund bestellt worden ist, das Gericht aber nunmehr die Eltern wieder in ihre Rechte und Pflichten einsetzt.“

47. Der § 259 samt der dazugehörenden Rand-schrift wird aufgehoben.

48. Der § 269 samt der dazugehörenden Rand-schrift hat zu lauten:

„II. Von der Kuratel

§ 269. Demjenigen, der seine oder einzelne seiner Angelegenheiten gehörig zu besorgen nicht vermag, ist, soweit er nicht durch einen Elternteil oder Vormund gesetzlich vertreten ist oder vertreten werden kann, ein Kurator oder Sachwalter zu bestellen.“

49. Der § 270 wird aufgehoben.

50. Der § 273 samt den dazugehörenden Rand-schriften wird, soweit er noch gilt, aufgehoben.

51. Der § 670 hat zu lauten:

„§ 670. Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heiratsgut, so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heiratsgut, das die Eltern dieser Person zu geben schuldig wären, wenn sie ein ihren Lebensverhältnissen entsprechendes durchschnittliches Vermögen hätten.“

52. Im § 792 haben die Worte „und Versorgung“ jeweils zu entfallen.

53. Der § 1034 zweiter und dritter Satz als zweiter Satz hat zu lauten:

„Das Recht der Eltern, ihre minderjährigen ehelichen Kinder zu vertreten, wird unmittelbar durch das Gesetz eingeräumt.“

54. Der § 1219 zweiter Satz hat zu lauten: „Ist aber die Braut noch minderjährig, so muß der Vertrag von ihrem gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.“

55. Im § 1220 haben die Worte „und die Versorgung“ und der Klammerausdruck „(§§ 141, 143, 166, 166 a)“ zu entfallen.

56. Im § 1458 erster Satz sind die Worte „eines Vaters“ durch die Worte „der Eltern“ zu ersetzen.

ARTIKEL II

Änderungen des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Das Gesetz vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 3 hat zu lauten:

„Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des Erziehungsberechtigten“

2. Die Abs. 2 und 3 des § 3 haben zu lauten:

„(2) Außerdem bedarf er der Einwilligung desjenigen, dem seine Pflege und Erziehung zustehen.

(3) Werden die nach den Abs. 1 und 2 erforderlichen Einwilligungen verweigert, so hat das Gericht sie auf Antrag des Verlobten, der ihrer bedarf, zu ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.“

3. Die §§ 29 und 30 samt der Überschrift des § 29 werden aufgehoben.

4. Der § 103 wird aufgehoben.

ARTIKEL III

Änderung der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung

Der Abs. 2 des § 86 der Verordnung vom 27. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 923, zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 331/1976, wird aufgehoben.

ARTIKEL IV

Änderungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung

Das Gesetz vom 15. Juli 1921, deutsches RGBl. S. 939, über die religiöse Kindererziehung in der Fassung der Verordnung deutsches RGBl. 1939 I S. 384 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 treten an die Stelle der Worte „soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen“ die Worte „soweit ihnen die Pflege und Erziehung zustehen“.

2. Im Abs. 1 des § 2 treten an die Stelle der Worte „über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen“ die Worte „über die Pflege und Erziehung“.

3. Im Abs. 3 des § 2 treten an die Stelle der Worte „ein Mißbrauch im Sinne des § 178“ die Worte „ein Fall des § 176“.

4. Im Abs. 1 des § 3 treten an die Stelle der Worte „das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen,“ die Worte „die Pflege und Erziehung“ und an die Stelle der Anführung des § 178 die Anführung des § 176.

5. Im Abs. 2 des § 3 treten an die Stelle der Worte „die Sorge für die Person“ die Worte „die Pflege und Erziehung“.

6. Im § 7 tritt an die Stelle der Anführung des § 178 die Anführung der §§ 176 und 177.

ARTIKEL V

Änderungen der Entmündigungsordnung

Die Entmündigungsordnung vom 28. Juni 1916, RGBL. Nr. 207, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird, unter gleichzeitiger Bezeichnung des bisherigen Wortlauts als Abs. 1, folgende Bestimmung als zweiter Absatz angefügt:

„(2) Wird ein minderjähriges eheliches Kind voll entmündigt, so bleiben bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten der Eltern (§ 144 ABGB) unberührt; gleiches gilt sinngemäß, wenn ein Elternteil eines minderjährigen unehelichen Kindes zu dessen Vormund bestellt ist.“

2. Der § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Die Verwaltung des Vermögens eines Entmündigten ist nach den Bestimmungen über die Vermögensverwaltung durch den Vormund zu führen.“

3. In den Abs. 1 und 2 des § 6 entfällt jeweils die Anführung des § 176 ABGB.

4. Der § 7 hat zu lauten:

„§ 7. (1) Das Pflegschaftsgericht ist bei der Auswahl des Kurators oder Beistandes eines Entmündigten durch die sonst bestehenden Vorzugsrechte (§ 281 ABGB) nicht beschränkt.

(2) Ist ein minderjähriges Kind voll entmündigt worden, so ist nach Eintritt seiner Volljährigkeit ein Elternteil, dem bisher die gesetzliche Vertretung zugestanden hat, zum Kurator zu bestellen, wenn das Wohl des Entmündigten nicht die Bestellung eines anderen Kurators erfordert.“

5. Der Abs. 4 des § 26 hat zu lauten:

„(4) Gegen jemanden, dem die gesetzliche Vertretung durch einen Elternteil oder Vormund

zustatten kommt, kann der Antrag von einem Verwandten oder Verschwägerten nur gestellt werden, wenn er zugleich gesetzlicher Vertreter ist.“

ARTIKEL VI

Änderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes

Das Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

1. Die Z. 2 des § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„2. solange vom Gericht nach den §§ 50 und 52 StGB oder nach den §§ 17 und 21 JGG 1961 Bewährungshilfe angeordnet ist;“

2. Die Z. 2 des § 18 wird aufgehoben.

3. In der Z. 6 des § 18 ist die Anführung „216 zweiter Halbsatz“ durch die Anführung „216 Abs. 2“ zu ersetzen.

4. Der § 22 hat zu lauten:

„§ 22. (1) Abgesehen von den Fällen des § 21, kann das Vormundschaftsgericht die Bezirksverwaltungsbehörde mit ihrer Zustimmung zum Mitvormund oder Kurator (Sachwalter) eines Minderjährigen bestellen.

(2) Der Zustimmung zu ihrer Bestellung als besonderer Sachwalter eines minderjährigen ehelichen Kindes zur Durchsetzung dessen Unterhaltsanspruchs bedarf es nicht, wenn die Eltern dauernd getrennt leben oder die Ehe der Eltern geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und das Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Rechtsverfolgung zur Wahrung des Kindeswohls notwendig ist. Der Zustimmung der Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es gleichfalls nicht, wenn sie zum besonderen Sachwalter eines minderjährigen unehelichen Kindes für die Feststellung der Vaterschaft und zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches bestellt wird (§ 198 Abs. 3 ABGB).

(3) Der § 18 Z. 1, 3 und 4 gilt für die Bezirksverwaltungsbehörde als Kurator (Sachwalter) sinngemäß.“

5. Der § 24 hat zu lauten:

„§ 24. In den im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen der Anhörung der Bezirksverwaltungsbehörde ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Sprengel der Minderjährige seinen Aufenthalt hat.“

ARTIKEL VII**Änderungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 12 entfällt die Anführung des § 191.

2. Im Abs. 2 Z. 8 des § 39 werden die Worte „, und wen die überlebende Witwe zum Mitvormunde vorzuschlagen gedenke“ aufgehoben.

3. Der § 51 zweiter Satz hat zu lauten: „Die Todfallsaufnahme darf nur bei minderjährigen ehelichen Kindern, die zur Zeit ihres Todes durch einen Elternteil gesetzlich vertreten waren und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn kein Beteiligter die Todfallsaufnahme verlangt.“

4. Dem § 185 wird folgender dritter Absatz angefügt:

„Erfordert das Wohl eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die dringende Erledigung eines Antrags, so kann das Gericht einen Beteiligten unter Setzung einer angemessenen Frist zur Äußerung auffordern und im Fall der Nichtäußerung annehmen, daß der Beteiligte dem Antrag keine Einwendungen entgegensetzt. Die Aufforderung hat den Hinweis auf diese Rechtsfolge zu enthalten und ist nach den Bestimmungen für die Zustellung von Klagen zuzustellen. Gegen eine solche Aufforderung ist ein Rechtsmittel unzulässig.“

5. Nach dem § 185 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Hilfe in Unterhaltssachen

§ 186. Werden die Unterhaltsleistungen an einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen nicht, nicht ganz oder nicht rechtzeitig erbracht, so hat das Gericht den gesetzlichen Vertreter des Unterhaltsberechtigten bei der Hereinbringung des Unterhaltsanspruchs, soweit es erforderlich ist, anzuleiten und ihm behilflich zu sein. Die Träger der Sozialversicherung und die Arbeitgeber des Unterhaltspflichtigen haben dem Gericht in der im § 3 Abs. 5 und 6 JWG bezeichneten Weise Hilfe zu leisten.“

6. Der § 193 hat zu lauten:

„§ 193. Sofern Geld eines Mündels anzulegen ist, hat das Gericht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (§§ 230 bis 230 e ABGB) durch den Vormund oder Sachwalter zu über-

wachen. Überhaupt hat das Gericht, wenn es davon Kenntnis erlangt, daß das Wohl eines Minderjährigen bezüglich der Anlegung seines Geldes gefährdet ist, die gesetzmäßige Anlegung durch entsprechende Aufträge an den gesetzlichen Vertreter sicherzustellen.

In diesen Fällen hat der gesetzliche Vertreter dem Gericht die Anlegung des Mündelgeldes unverzüglich nachzuweisen. Überdies hat das Gericht, soweit nicht anderes bestimmt ist, die zur Sicherung des Mündelvermögens erforderlichen Verfügungen zu treffen. Im allgemeinen ist das angelegte Vermögen durch die Anordnung zu sichern, daß darüber nur mit gerichtlicher Genehmigung verfügt werden darf (Sperrung) oder die dieses Vermögen betreffenden Urkunden gerichtlich zu verwahren sind.“

7. Die §§ 194 bis 198 werden aufgehoben.

8. Der § 200 und der Abs. 1 des § 201 werden aufgehoben.

9. Im Abs. 2 des § 202 ist die Anführung „im § 194“ durch die Anführung „in den §§ 230 a und 230 b ABGB“ zu ersetzen.

10. Der § 203 wird aufgehoben.

11. Der § 207 wird aufgehoben.

ARTIKEL VIII**Änderungen der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, wird wie folgt geändert:

1. Der § 71 hat zu lauten:

„§ 71. Ein minderjähriges Kind teilt den allgemeinen Gerichtsstand seines gesetzlichen Vertreters. Sind beide Eltern (Wahleltern) gesetzliche Vertreter, so teilt es deren gemeinsamen allgemeinen Gerichtsstand, haben sie keinen solchen, den allgemeinen Gerichtsstand des Elternteils (Wahlelternteils), dessen Haushalt es zugehört.“

2. Die §§ 72 und 73 werden aufgehoben.

3. Der Abs. 2 des § 103 hat zu lauten:

„Bestehen am Sitz einer zur Vertretung eines Minderjährigen berufenen Bezirksverwaltungsbehörde oder einer zur Anstalts- oder Vereinsvormundschaft berufenen Stelle mehrere Bezirksgerichte, so ist für Klagen, die von der betreffenden Stelle in Vertretung des Minderjährigen bei einem Bezirksgericht erhoben werden, auch das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die die Vertretung besorgende Stelle ihren Sitz hat.“

4. Der Abs. 1 zweiter Satz des § 109 hat zu lauten:

„Zur Bestellung des Vormundes oder des Kurators für einen Inländer, der im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel der Minderjährige oder Pflegebefohlene seinen Aufenthalt im Inland hat; mangels eines solchen das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.“

5. Der Abs. 2 des § 109 wird aufgehoben.

6. Der § 109 a hat zu lauten:

„§ 109 a. Zur Besorgung der dem Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht obliegenden Geschäfte (§ 109) ist auch das Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts des Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, mangels eines solchen das Gericht des Aufenthalts berufen, wenn

1. das nach § 109 zuständige Gericht nicht bekannt ist oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder nicht mehr rechtzeitig ermittelt oder

2. die Entscheidung oder Verfügung des nach § 109 zuständigen Gerichtes nicht rechtzeitig eingeholt werden könnte.

Das Gericht, das nach Abs. 1 als Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht eingeschritten ist, hat die Besorgung der weiteren vormundschafts- oder pflegschaftsgerichtlichen Geschäfte dem an sich zuständigen Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht abzutreten, es sei denn, daß ihm von diesem die Zuständigkeit oder die Besorgung einzelner Geschäfte nach § 111 übertragen wird.“

ARTIKEL IX

Anderung der Zivilprozeßordnung

Der § 2 der Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1976, hat zu lauten:

„§ 2. Ein mündiger Minderjähriger bedarf in Rechtsstreitigkeiten über Gegenstände, in denen er nach dem bürgerlichen Recht geschäftsfähig ist, nicht der Mitwirkung seines gesetzlichen Vertreters.“

ARTIKEL X

Anderung des Gesetzes betreffend das Baurecht

Im § 7 des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, hat die Anführung „§ 230 und“ zu entfallen.

ARTIKEL XI

Anderungen des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 20. Mai 1976, BGBl. Nr. 250, wird wie folgt geändert:

1. Im § 26 werden die Worte „oder den sonst Unterhaltspflichtigen“ aufgehoben.

2. Der § 28 wird aufgehoben.

3. Der letzte Satz des § 31 Abs. 1 wird aufgehoben.

ARTIKEL XII

Anderung der Strafprozeßordnung

Der Abs. 2 des § 39 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, hat zu lauten:

„(2) Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann, selbst gegen dessen Willen, auch der gesetzliche Vertreter einen Verteidiger bestellen.“

ARTIKEL XIII

Anderung des Jugendgerichtsgesetzes 1961

Im Abs. 1 des § 2 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, zuletzt geändert durch das Jugendstrafrechtsanpassungsgesetz, BGBl. Nr. 425/1974, tritt an die Stelle der Anführung „§§ 171, 177, 178, 178 a“ die Anführung „§§ 176, 177“.

ARTIKEL XIV

Anderungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, BGBl. Nr. 250, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 703/1974, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 dritter Satz des § 27 hat zu lauten:

„Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahltern gesetzlicher Vertreter, so tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft überdies nur dann ein, wenn das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht die Willenserklärung (Zustimmung) des gesetzlichen Vertreters vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit genehmigt hat.“

2. Der Abs. 3 dritter Satz des § 28 hat zu lauten:

„Ist jemand anderer als die Eltern oder die Wahltern gesetzlicher Vertreter, so bedarf der Antrag oder die Zustimmung der Genehmigung des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichts.“

ARTIKEL XV

Anderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971

Die Z. 2 des § 24 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1973, hat zu lauten:

„2. Personen, denen durch eine gerichtliche Entscheidung nach § 176 ABGB wegen gänzlicher Vernachlässigung der Pflege und Erziehung des Kindes alle aus den familienrechtlichen Bezie-

hungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten entzogen sind.“

ARTIKEL XVI

Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 422/1974, wird wie folgt geändert:

Die lit. d der Anmerkung 2 zur Tarifpost 8 hat zu lauten:

„d) Eingaben nach den §§ 176 bis 178 ABGB und Eingaben, die auf pflichtwidriges Verhalten von Vormündern, Kuratoren, besonderen Sachwaltern, Beiständen, vorläufigen Beiständen und Pflegeeltern hinweisen, sowie die Stellungnahme der Betroffenen zu diesen Eingaben;“

ARTIKEL XVII

Bestimmungen über den Deckungsstock

§ 1. Eine Kreditunternehmung, die einen Deckungsstock im Sinn des § 230 a ABGB bildet, hat die zum Deckungsstock gehörenden Werte in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis (Deckungsregister) einzutragen; Bargeld ist außerdem abgesondert zu verwahren.

§ 2. (1) Der Deckungsstock im Sinn des § 230 a ABGB ist, ausgenommen zugunsten der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen, der Exekution entzogen.

(2) Die Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen werden durch die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens und den Ausgleich nicht berührt (§§ 11, 46 Abs. 1 der Ausgleichsordnung).

(3) Im Konkurs bildet der Deckungsstock eine Sondermasse zugunsten der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen (§§ 11, 48 der Konkursordnung). Reicht der Deckungsstock zur Berichtigung der Ansprüche aus Mündelgeldspareinlagen nicht aus, so sind diese Ansprüche verhältnismäßig zu befriedigen.

§ 3. (1) Das zur Prüfung des Jahresabschlusses gesetzlich berufene Prüfungsorgan der Kreditunternehmung hat bei dieser Prüfung die Einhaltung des § 230 a ABGB, dieses Artikels und der gemäß Abs. 2 zu erlassenden Verordnung durch die Kreditunternehmung zu prüfen. Hierbei hat es besonders auf die ordnungsgemäße Verwaltung des Deckungsstocks zu achten. Das Prüfungsorgan hat dem Bundesministerium für Finanzen das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, nach Einholung einer Äußerung des Bundesministers für Justiz (§ 5 Abs. 3 erster Satz des Bundesministeriengesetzes 1973) und nach Anhörung der Fachverbände der Kreditunternehmungen durch Verordnung

1. den Kreditunternehmungen, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld unter Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen, die nähere Form der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen, der Bildung des Deckungsstocks, besonders auch hinsichtlich seiner Absonderung vom übrigen Vermögen, und der Beendigung dieser Vorsorge bei Eintritt der vollen Handlungsfähigkeit sowie die Termine, die Form und die Gliederung der von den Kreditunternehmungen zu erbringenden Ausweise,

2. den Kreditunternehmungen, die Spareinlagen zur Anlegung von Mündelgeld ohne Bildung eines Deckungsstocks entgegennehmen, die nähere Form der Hereinnahme von Mündelgeldspareinlagen sowie die Termine und die Form der Ausweisung hereingenommener Mündelgeldspareinlagen und

3. den Prüfungsorganen (Abs. 1) die Termine und die nähere Form der zu erstattenden Berichte vorzuschreiben.

(3) Das Prüfungsorgan (Abs. 1) hat Anspruch auf angemessene Entlohnung für seine Tätigkeit und auf Ersatz der notwendigen Barauslagen durch die Kreditunternehmung. Diese Ansprüche werden vom Bundesminister für Finanzen bestimmt.

§ 4. (1) Wer den Pflichten der Kreditunternehmungen und der Prüfungsorgane nach § 230 a ABGB, diesem Artikel und der gemäß § 3 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bundesminister für Finanzen mit einer Geldstrafe bis zu 100 000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Monaten zu bestrafen.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

ARTIKEL XVIII

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Eine im Art. XVII § 3 Abs. 2 vorgesehene Verordnung kann bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

§ 2. Ist ein Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geboren und die Ehe, aus der es

stammt, nach den §§ 23 und 29 des Ehegesetzes für nichtig erklärt oder die Unehelichkeit des Kindes festgestellt worden, so ist seine Unehelichkeit nach den bisherigen Gesetzen zu beurteilen.

§ 3. Ist ein minderjähriges eheliches Kind nach Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe oder bei nicht bloß vorübergehender Trennung seiner Eltern auf Grund einer gerichtlich genehmigten Vereinbarung seiner Eltern oder einer gerichtlichen Entscheidung einem Elternteil überlassen worden, so gilt dies mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als Zuteilung der elterlichen Rechte und Pflichten im Sinn des § 177 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes an einen Elternteil allein.

§ 4. (1) Ist die väterliche Gewalt nach § 176 ABGB in der bisherigen Fassung außer Wirksamkeit getreten, so gelten für die aus den familienrechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und minderjährigen Kindern erfließenden rein persönlichen Rechte und Pflichten mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes dessen Bestimmungen.

(2) Eine gerichtliche Verfügung nach den §§ 171, 177 und 178 ABGB in der bisherigen Fassung gilt als Verfügung nach § 176 ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes.

§ 5. (1) Ist für ein minderjähriges eheliches Kind vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Vormund bestellt worden, so erlischt dessen Amt mit diesem Zeitpunkt, wenn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Vormund nicht zu bestellen wäre.

(2) Bestehen über das Erlöschen der Vormundschaft nach Abs. 1 Streitigkeiten oder würde das Erlöschen der Vormundschaft nach Abs. 1 dem Wohl des Kindes nicht entsprechen, so hat das Gericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden.

§ 6. Ist vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Mündelgeld in einer Spareinlage bei einer inländischen Kreditunternehmung angelegt worden, so ist auch diese Spareinlage durch einen nach § 230 a ABGB in der Fassung dieses Bundesgesetzes zu bildenden Deckungsstock zu sichern, sofern für die Verbindlichkeiten der Kreditunternehmung nicht der Bund oder eines der Länder haftet. Bildet die Kreditunternehmung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Deckungsstock, so hat der gesetzliche Vertreter das bei dieser Kreditunternehmung liegende Mündelgeld, entsprechend den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, anzulegen.

§ 7. Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 15. September 1909, RGBl. Nr. 198, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei Sparkassen und bei dem k. k. Postsparkassenamte, soweit es noch gilt;

2. die Verordnung vom 2. Dezember 1909, RGBl. Nr. 199, betreffend die Einlagen von Mündel- und Kurandengeldern bei dem Postsparkassenamte, soweit sie noch gilt;

3. die Verordnung vom 11. August 1914, RGBl. Nr. 209, über die Zuständigkeit des Gerichtes des Aufenthaltes zur Besorgung von vormundschafts- oder kuratelsbehördlichen Geschäften;

4. die Verordnung vom 12. Feber 1923, BGBl. Nr. 88, über die Zutändigkeit von Bezirksgerichten in Wien für Klagen der Berufsvormundschaften in Österreich;

5. die Verordnung vom 7. Mai 1940, deutsches RGBl. I S. 756, über die Mündelsicherheit der Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen;

6. die Verordnung vom 29. Oktober 1940, deutsches RGBl. I S. 1456, über die Anlegung von Mündelgeld in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland;

7. die Verordnung vom 18. März 1941, deutsches RGBl. I S. 156, über die Mündelsicherheit der Schiffspfandbriefe.

§ 8. Unberührt bleiben

1. die Z. 7 des § 18 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954,

2. der § 12 des Anerbengesetzes, BGBl. Nr. 106/1958,

3. der § 21 des Gesetzes vom 12. Juni 1900, LGBL. für Tirol Nr. 47, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe,

4. der § 11 des Gesetzes vom 16. September 1903, LGBL. für Kärnten Nr. 33, betreffend die Einführung besonderer Erbteilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Erbhöfe), und

5. der § 199 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streit-sachen vom 9. August 1854, RGBl. Nr. 208.

§ 9. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit der Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Justiz betraut.

(2) Mit der Vollziehung

1. des Art. IV ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst,

587 der Beilagen

31

2. des Art. VII Z. 5, soweit es sich um die vorgesehene Hilfeleistungspflicht der Träger der Sozialversicherung handelt, ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,

3. des Art. XIV, soweit die Vollziehung dem Bund zukommt, ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Inneres, soweit die Vollziehung dem Land zukommt, die Landesregierung,

4. des Art. XV ist der Bundesminister für Inneres im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Justiz,

5. des Art. XVI ist der Bundesminister für Justiz im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Finanzen,

6. des Art. XVII §§ 1, 3 und 4 sowie des Art. XVIII § 1 Abs. 2 ist der Bundesminister für Finanzen im Zusammenwirken mit dem Bundesminister für Justiz betraut.